

Stuttgarter Bausachverständigentag 2026 25. Februar 2026 – Hospitalhof, Stuttgart

Neuerungen und Entwicklungen in den Jahren 2025/26 bei rechtlichen Planungsgrundlagen und technischen Regelwerken

Dipl.-Ing. Helmut Stötzler, Freier Architekt,
ö.b.u.v. SV für Schäden an Gebäuden, Stuttgart

Dipl.-Ing. Jochen Stoiber, Architekt,
Referent Architektur und Technik, Architektenkammer BW

Architekt:innen und Ingenieur:innen schulden gemäß dem dafür zugrundeliegenden Werkvertragsrecht nach Bürgerlichen Gesetzbuch eine mangelfreie, funktionsgerechte Planung, die ausführenden Unternehmen müssen diese dann in ein mangelfreies Bauwerk umsetzen. Dabei sind einerseits die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften aus Gesetzen und Verordnungen zu beachten, andererseits aber auch technische Regelwerke und die allgemein anerkannten Regeln der Technik, welche im Einzelnen das auch sein mögen. Daher gilt es, geänderte oder neue Rechtssetzungen sowie die Fortschreibung von Normen, Richtlinien und technischen Merkblättern im Fokus zu behalten. Als exemplarische Auswahl und ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird nachfolgend ein Ausblick auf Aktualisierungen und Neuauflagen der zurückliegenden Monate seit dem Stuttgarter Bausachverständigentag 2025 gegeben.

- Bundesrechtliche Vorschriften, Gesetze und Verordnungen

- | | |
|---|---------|
| - Bauplanungsrecht – Änderungen für Wohnungsbau und Klimaschutz | Seite 2 |
| - Sicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsstättenrecht und Gefahrstoffverordnung | Seite 3 |
| - Bauministerkonferenz ARGEBAU – Musterbauordnung, -verordnungen | Seite 6 |
| - Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen | Seite 7 |
| - Gebäudetyp E | Seite 8 |

- Landesrechtliche Vorschriften, Bauordnungsrecht

- | | |
|---|----------|
| - Änderungen der Landesbauordnung und der Verfahrensverordnung 2025 | Seite 9 |
| - Technische Baubestimmungen in Baden-Württemberg 2026 | Seite 14 |
| - Holzbaurichtlinie Baden-Württemberg 2025 | Seite 17 |

- Private Regelsetzungen durch DIN und andere Normungsorganisationen

- | | |
|---|----------|
| - Baugerichtstag 2025 | Seite 21 |
| - Aktuelles von DIN zum Thema Normung für das Planen und Bauen | Seite 29 |
| - Neuveröffentlichungen DIN e.V. 2025/26 | Seite 30 |
| - Regelsetzungen durch weitere Normungsorganisationen, Verbände und Industrie | Seite 36 |

Angesichts der anhaltenden Diskussion über die Normenflut bzw. die Relevanz technischer Regelwerke in der Differenzierung zwischen öffentlich-rechtlichen Mindestanforderungen und ggf. darüber hinausgehenden privatrechtlichen Komfortanforderungen wird insbesondere auch auf die Veröffentlichung zum Stuttgarter Bausachverständigentag 2023 und 2024 verwiesen. Die Ausarbeitungen „Neue Planungsgrundlagen und Technische Regelwerke“ der vergangenen Jahre sind abrufbar unter www.akbw.de/Neue-Regelwerke

Bauplanungsrecht – Änderungen für Wohnungsbau und Klimaschutz

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189),
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. I Nr. 257),
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 347),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Das Baugesetzbuch als zentrales Regelwerk des Bauplanungsrechts setzt die wesentlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die soziale, wirtschaftliche und ökologische Anforderungen in Einklang bringen soll. Es legt die Steuerungsmöglichkeiten fest, mit denen Gemeinden die Bodennutzung ordnen, öffentliche und private Interessen ausgleichen und eine nachhaltige, funktionale und lebenswerte Siedlungsstruktur sichern können. Mit dem Ziel, den Klimaschutz zu fördern, die Innenentwicklung von Städten durch Nachverdichtung zu unterstützen und Bauland für bezahlbares Wohnen bereitzustellen, wurde es zuletzt mehrfach angepasst.

Zunächst ergänzte das „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ vom 12. August 2025 neue Regelungen für die **Ausweisung von Windenergiegebieten und Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land** (§ 249c BauGB). Weisen Gemeinden Windenergiegebiete aus, sind diese einerseits in der Regel auch als Beschleunigungsgebiete darzustellen. Andererseits wird gefordert, geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss aufzustellen, um in der Umweltprüfung ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Die neue Anlage 3 dient dazu als Vollzugshilfe. Die Regelungen traten am 15. August 2025 in Kraft.

Medial die größte Aufmerksamkeit erfuhr 2025 jedoch die Änderung durch das „Gesetz zur **Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung**“ vom 27. Oktober 2025, mit dem der „Bauturbo“ im Bauplanungsrecht eingeführt wurde. Die neuen Ausnahmeregelungen sollen insbesondere Wohnungsbauvorhaben erleichtern. Zum einen sind mit dem neu formulierten § 31 Absatz 3 BauGB Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans oder über den neuen § 34 Absatz 3a BauGB Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens möglich, jeweils mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder auch in mehreren vergleichbaren Fällen. Zum anderen können über § 246e als „Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau“ Abweichungen von den Vorschriften des Baugesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften genehmigt werden, sofern die Gemeinde zustimmt. Voraussetzung bei allen drei Ausnahmeregelungen ist, dass es um Wohnungsbau bzw. die Errichtung von Wohngebäuden geht, und dass die Vorhaben auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dies setzt ggf. eine überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen voraus. Für die Zustimmung der Gemeinde führt das Gesetz Regelungen ein (§ 36a BauGB) und sieht dabei eine Genehmigungsfiktion vor, wenn nicht innerhalb von drei Monaten die Zustimmung versagt wird. Diese Änderungen des Baugesetzbuchs traten am 30. Oktober 2025 in Kraft.

Die derzeit letzten Anpassungen des Baugesetzbuchs, beide veröffentlicht am 22. Dezember 2025, traten jeweils am nächsten Tag in Kraft und betreffen lediglich Änderungen im § 35 (Bauen im Außenbereich) mit **Erleichterungen für Vorhaben zur Energieversorgung aus regenerativen Quellen**. Einerseits nimmt das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften“ vom 18. Dezember 2025 mit Artikel 3 dort Berichtigungen und Ergänzungen vor. Andererseits ändert das „Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung sowie zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ vom 22. Dezember 2025 mit Artikel 5 ebenfalls den Außenbereichsparagraphen und ermöglicht weitere Ausnahmen für Vorhaben der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der geothermischen Energie bzw. der Speicherung von Wärme oder elektrischer Energie.

Sicherheit und Gesundheitsschutz, Arbeitsstättenrecht und Arbeitsschutz

Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283),
zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)

Mit der „Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und der Baustellenverordnung“, in Kraft getreten am 20. Dezember 2025, erfolgte in der Baustellenverordnung eine Folgeänderung, mit der der Anhang II Nummer 2 Buchstabe b an die Aufhebung von § 3 der Gefahrstoffverordnung angepasst wird. Es wird nun direkt auf die entsprechenden Gefahrenklassen in Anhang I der „CLP-Verordnung“ – Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – verwiesen. Eine inhaltliche Änderung der Regelung ist damit nicht verbunden.

Arbeitsstätten: Arbeitsstättenverordnung, Technische Regeln für Arbeitsstätten, ...

Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin www.baua.de

Die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) dient der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten, worunter auch Baustellen fallen. Sie enthält Anforderungen an die menschengerechte Gestaltung der Arbeit. Seit der grundlegenden Überarbeitung der ArbStättV im Jahr 2016 erfolgten weitere Änderungen, zuletzt durch Artikel 10 des Cannabisgesetzes (BGBl. 2024 I Nr. 109 vom 27.03.2024) bzgl. des Schutzes nicht rauchender Beschäftigter vor Rauchen und Dämpfen von Tabak- und Cannabisprodukten sowie elektronischen Zigaretten. Adressat der Verordnung ist der Arbeitgeber, der dafür zu sorgen hat, dass von der Arbeitsstätte keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Die ArbStättV beinhaltet Grundvorschriften mit Schutzzielbestimmungen und allgemein gehaltene Anforderungen. Für die erforderliche Konkretisierung der Verordnung werden vom Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) Technische Regeln für Arbeitsstätten erarbeitet, die den Arbeitgeber bei der Anwendung und Umsetzung der Verordnung im Betrieb unterstützen sollen. Gemäß Arbeitsstättenverordnung gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales diese Technischen Regeln für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln - ASR) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt. Die ASR geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Neue Veröffentlichungen im Jahr 2025:

Fachbuch „Arbeitsstätten“, 7. Auflage Stand: November 2025

Die Neuauflage enthält neben der Arbeitsstättenverordnung die im GMBI bekanntgemachten Technischen Regeln für Arbeitsstätten, inkl. der neuen ASR A6 (2024), ASR A5.1 und weiterer Ergänzungen, ISBN: 978-3-88261-770-2, 464 Seiten, Preis: 19,90 EUR, Papier, online bestellbar

ASR A1.5 Fußböden, Mai 2025, (GMBI 2025, S. 365):

Verweis auf den in ASR V3a.2 neu eingefügten Anhang A1.5: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.5 "Fußböden" aktualisiert.

ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände", Mai 2025 (GMBI 2025, S. 365):

Begriffsbestimmung 3.10 und Abschnitt 7.4 "Brandschutzbeauftragte" wurden gestrichen und in einem neu eingefügten Hinweis zu Abschnitt 7.1 "Organisatorische Brandschutzmaßnahmen" zusammengefasst

ASR V3a.2 "Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten", Mai 2025 (GMBI 2025, S. 365):

Anhang A1.5 "Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.5 Fußböden" wurde eingefügt und der Verweis auf diesen Anhang in ASR A1.5 "Fußböden" aktualisiert

ASR A5.1 "Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien", August 2025 (GMBI 2025, S. 498):

Bekanntmachung einer neuen Arbeitsstättenregel und Veröffentlichung ergänzender ASTA-Empfehlungen zu Gefährdungen durch Hitze und Kälte

Gefahrstoffrecht, Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)

Ziel der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist, Menschen und Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen. Sie wendet sich insbesondere an Unternehmen, mit der Vorgabe, dass Arbeitgeber für ihre Beschäftigten einen ausreichenden Sicherheits- und Gesundheitsschutz zu gewährleisten haben. Bereits 2024 war die Gefahrstoffverordnung mit deutlichen Auswirkungen auf das Planen und Bauen geändert worden.

Zu den am **5. Dezember 2024** in Kraft getretenen Neuerungen der Gefahrstoffverordnung zählte neben beispielsweise erweiterten Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung (§ 6 GefStoffV) auch die Erweiterung des Adressatenkreises. Durch die eingeführte **Mitwirkungs- und Informationspflicht des Veranlassers** (§ 5a GefStoffV), richtet sich die Gefahrstoffverordnung nun beispielsweise auch an private Haushalte, die z.B. Instandhaltungs- oder Sanierungsarbeiten beauftragen. Bauherren oder Betreiber müssen z. B. Informationen zum Baujahr bereitstellen. Dadurch sollen mögliche Belastungen durch verbaute Asbestfasern oder auch andere hohe Gefährdungen durch Gefahrstoffe in die Beurteilung einfließen können. Allerdings bleibt die Verantwortung für die konkrete Gefahrstoffprüfung weitgehend bei den ausführenden Unternehmen.

Die GefStoffV 2024 verankerte erstmals verbindlich das aus TRGS 910 bekannte Modell mit drei Risikobereichen (hoch/rot, mittel/gelb, gering/grün) und erfordert, dass Schutzmaßnahmen risikoorientiert festgelegt werden, mit klareren Vorgaben, welche Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit gefährlichen bzw. krebserzeugenden Stoffen (z. B. Asbest) notwendig sind. Das soll die Planung und Abstimmung im Bauablauf verbessern und erleichtern. Die europäische Krebsrichtlinie wurde eingearbeitet und führte zu Änderungen der Gefahrstoffverordnung in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Gefahrstoffe der Kategorie 1A und 1B. Die Anforderungen sind risikoorientiert und beinhalten klare Dokumentations-, Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten sowie konsequenteres Einhalten von Arbeitsplatzgrenzwerten.

Durch eine Neuregelung der **Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen beim Umgang mit Asbest** bzw. den Ausnahmen dafür wird klargestellt, welche Sanierungsarbeiten und Instandhaltungsarbeiten, beispielsweise zur „funktionalen Instandhaltung“ bzw. als Maßnahmen der energetischen Sanierung zulässig sind. Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos bleiben streng reglementiert.

Die jetzt erfolgte und am **20. Dezember 2025** in Kraft getretene Änderung betrifft insbesondere die Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest. Ziel ist die vollständige Umsetzung der europäischen Asbestrichtlinie in nationales Recht. Eine zentrale Neuerung ist die Einführung einer **Genehmigungspflicht für Abbrucharbeiten** im niedrigen (Asbest-Faserstaubbelastung < 10.000 Fasern/m³) und mittleren Risikobereich (Asbest-Faserstaubbelastung < 100.000 Fasern/m³). Eine entsprechende Zulassung war bislang nur für Arbeiten im Bereich hohen Risikos (Asbest-Faserstaubbelastung > 100.000 Fasern/m³) erforderlich.

"Betriebe bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde, wenn Abbrucharbeiten im Bereich niedrigen Risikos oder im Bereich mittleren Risikos durchgeführt werden sollen. Die Zulassung nach Absatz 3 für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos schließt die Genehmigung nach Satz 1 ein."

Die Genehmigung wird im Rahmen der unternehmensbezogenen Anzeige beantragt. Erfolgt innerhalb einer Frist von vier Wochen keine Rückmeldung der zuständigen Behörde, gilt der Antrag automatisch als genehmigt. Die Genehmigung ist sechs Jahre gültig und muss danach erneut beantragt werden. Damit wird die Anzeigepflicht um ein formales Genehmigungsverfahren, das Unternehmen künftig in ihre betrieblichen Abläufe einplanen müssen, ergänzt.

Auch für die Anzeige von Tätigkeiten mit Asbest bei der Behörde gelten aufgrund der neuen Gefahrstoffverordnung zusätzliche Anforderungen. So müssen Unternehmen jene Beschäftigten, die an oder mit asbesthaltigen Materialien arbeiten sollen, bei der Anzeige der Tätigkeiten namentlich angeben und Nachweise über die erforderlichen Grundkenntnisse im Umgang mit Asbest vorlegen. Zusätzlich ist die arbeitsmedizinische Vorsorge der Beschäftigten nachzuweisen. Diese Vorgaben sollen sicherstellen, dass Arbeiten mit Asbest ausschließlich von fachkundigem und gesundheitlich geeignetem Personal durchgeführt werden. Die ausführenden Unternehmen, die eine Zulassung für Tätigkeiten im Bereich hohen Risikos haben müssen bzw. jetzt neu ggf. eine Genehmigung beantragen müssen:

Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin www.baua.de

Übersicht über Bekanntmachung zu Technischen Regeln und Beschlüssen 2025

TRGS 430 Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen (Juli 2024);
GMBI 2024 S. 536-552 [Nr. 27], zuletzt **geändert und ergänzt: GMBI 2025** S. 1057-1062 (vom 29.07.2024)

TRGS 507 Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern (**September 2025**);
GMBI 2025 S. 806-831 [Nr. 38] (vom 14.11.2025)

TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (Januar 2014);
GMBI 2014 S. 164-201 [Nr. 8/9], zuletzt **geändert und ergänzt: GMBI 2025** S. 144-145 (vom 28.02.2025)

TRGS 540 Verwendung von Biozid-Produkten - Grundanforderungen (**September 2025**);
GMBI 2025, S. 873-900 [Nr. 40] (vom 21.11.2025)

TRGS 553 Holzstaub (Juli 2022);
GMBI 2022 S. 950-964 [Nr. 42], zuletzt **geändert und ergänzt: GMBI 2025** S. 138-144 (vom 28.02.2025)

TRGS 610 Ersatzstoffe und Ersatzverfahren für Vorstriche und Klebstoffe für den Bodenbereich (**September 2025**);
GMBI 2025 S. 694-696 [Nr. 32] (vom 17.10.2025)

TRGS 722 Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische (Februar 2021);
GMBI 2021 S. 399-415 [Nr. 17-19], **geändert: GMBI 2025** S. 99-102 [Nr. 6] (vom 14.2.2025))

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (Januar 2006); BAuBl. Heft 1/2006 S. 41-55,
zuletzt **geändert und ergänzt: GMBI 2025** S. 1062-1063 [Nr. 48] (vom 19.12.2025)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (BGW) (Februar 2013) GMBI 2013 S. 364-372 [Nr. 17],
zuletzt **geändert und ergänzt: GMBI 2025** S. 1064 [Nr. 48] (vom 19.12.2025))

TRGS 906 Verzeichnis krebserzeugender oder keimzellmutagener Tätigkeiten oder Verfahren nach § 2 Absatz 3
Nummer 4 GefStoffV (April 2023); GMBI 2023, S. 634-635 [Nr. 30],
geändert und ergänzt: GMBI 2025, S. 403 [Nr. 20] (vom 18.07.2025)

TRGS 910 Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (Februar 2014);
GMBI 2014 S. 258-270 [Nr. 12]
zuletzt **geändert und ergänzt: GMBI 2025**, S. 156 [Nr. 8] (vom 20.03.2025))

Publikationen zum Umgang mit Asbest

Asbest beim Bauen im Bestand: Leitfaden für handwerksnahe Tätigkeiten

Herausgeber: BG BAU, **Stand April 2025**

Der Leitfaden erläutert die Regelungen für Arbeiten mit Asbest beim Bauen im Bestand und enthält praktische Tipps und Materialien zur Umsetzung. Dazu zählen Muster für eine Gefährdungsbeurteilung und eine Betriebsanweisung.

Die neusten Änderungen zu Arbeiten mit Asbest sind nicht beinhaltet; er wird aktuell überarbeitet.

Leitlinie für die Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten in und an älteren Gebäuden

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) und Umweltbundesamt (UBA), **1. Auflage 2020**

Umgang mit Asbest bei der Gebäudeschadensanierung.

Praxisleitfaden VdS 3155: **2025-05** (01)

Diese Handlungsanleitung ergänzt die „Richtlinien zur Brandschadensanierung (VdS 2357)“, die „Richtlinien zur Leitungswasserschaden-Sanierung (VdS 3150)“, sowie die „Richtlinien zur Schimmelpilzsanierung nach Leitungswasserschäden (VdS 3151)“ und das „Merkblatt Fäkalwasserschäden (VdS 3154)“

Bauministerkonferenz ARGEBAU – Musterbauordnung und -vorschriften

Die Bauministerkonferenz ist die Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland. Sie erörtert Fragen und trifft Entscheidungen zum Wohnungswesen, Städtebau und Baurecht und zur Bautechnik, die für die Länder von gemeinsamer Bedeutung sind. Sie formuliert Länderinteressen gegenüber dem Bund und gibt Stellungnahmen auch gegenüber anderen Körperschaften und Organisationen ab. Eine der wichtigsten Aufgaben der Bauministerkonferenz ist es, für einheitliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder im Bereich des Wohnungswesens, des Bauwesens und des Städtebaus sowie für deren einheitlichen Vollzug zu sorgen. Die Bauministerkonferenz stimmt sich zum Beispiel über eine Musterbauordnung ab, welche die Grundlage für die in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegenden Landesbauordnungen darstellt.

Informationen unter www.is-argebau.de

Musterbauordnung (MBO) in der Fassung November 2022

zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz [vom 26./27. September 2024](#)

Das ist die derzeit offiziell vorliegende Fassung der Musterbauordnung. Festzustellen ist jedoch, dass die Bundesländer ihre Bauordnungen aufgrund der vielfältigen Diskussionen um kostengünstiges Bauen oder zum Bauen im Bestand mehr oder weniger häufig und intensiv novellieren. Dabei geht es einerseits um Angleichungen an bzw. Übernahme von neuen Regelungen der Musterbauordnung. Andererseits gehen einige Bundesländer noch über diese Regelungen hinaus, um beispielsweise die Belange des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung besser zu berücksichtigen oder auf die Diskussion um den Gebäudetyp-E zu reagieren.

Auch die Bauministerkonferenz beschloss zuletzt auf ihrer Sitzung am 20./21. November 2025 wieder weitere Änderungen. Zum einen wurde den vorgeschlagenen Änderungen zugestimmt, die Musterbauordnung (MBO) in § 6 um eine Privilegierung für Ersatzbauten zu ergänzen und einen neuen § 51a „Umbau“ mit Erleichterungen bei Umbau und Aufstockung für die Wohnraumschaffung in die MBO einzufügen. Zum anderen wurden die Vorschläge zur Vereinfachung brandschutztechnischer Regelungen nach § 30 Absatz 5 und 7, § 34 Absatz 4, § 39 und § 40 Absatz 1 MBO angenommen.

Die 2025 eingeführten Regelungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg gehen jedoch teilweise bereits über die jetzt neu beschlossenen Erleichterungen der Musterbauordnung hinaus.

Hinweise zu möglichen gesundheitlichen Risiken durch Holzschutzmittel (HSM) in Bestandsbauten

Dieses Hinweispapier der Bauminterkonferenz vom 10. August 2017 wurde [am 6. Mai 2025 geändert](#). Das Bauordnungsrecht verpflichtet den Eigentümer einer baulichen Anlage, diese so instand zu halten, dass durch sie Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden. Da bis in die 80er Jahre in Holzschutzmitteln heute verbotene Wirkstoffe eingesetzt wurden, mit denen gesundheitliche Risiken verbunden sein können, sollten Gebäudeeigentümer insbesondere bei Umbau oder Sanierung von möglicherweise mit Holzschutzmitteln belasteten Bereichen prüfen, ob im konkreten Einzelfall eine aktuelle Gefährdung durch die verwendeten Biozide besteht.

Entwurf Muster-Schulbaurichtlinie (MSchulbauRL)

Das Anhörungsverfahren zum vorgelegten Entwurf der „Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (MSchulbauRL)“, Stand 19. November 2024 ist abgeschlossen. Der Entwurf soll auf neue pädagogische Konzepte reagieren und führt offene Lernbereiche sowie zu Unterrichtszwecken nutzbare Erschließungsbereiche ein. Die Anforderungen sind dabei gestaffelt je nach Größe der Lernbereiche bis 400 m², bis 800 m² und größer als 800 m². Auch wenn es noch keine verbindlichen Aussagen zum Ende des Abstimmungsprozesses zwischen Bund, Ländern und Gremien gibt, ist damit zu rechnen, dass eine Veröffentlichung im Laufe des Jahres 2026 erfolgt.

Entwurf Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättVO

Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten, [Stand 28. Februar 2025](#)

Entwurf und Begründung zur Änderung der bestehenden Muster-Versammlungsstättenverordnung sind im Online-Portal der Bauministerkonferenz abrufbar. Zu diesem Entwurf war die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 26. Mai 2025 gegeben.

Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen

Die derzeit aktuell veröffentlichte Fassung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen ist die Ausgabe 2025/1 (MVV TB 2025/1) mit Druckfehlerberichtigung vom 29. Juli 2025. Diese Fassung wurde zum 12. Januar 2026 in Baden-Württemberg mit den notwendigen Anpassungen sowie landesspezifischen Ergänzungen eingeführt bzw. umgesetzt. (Siehe unten unter Landesrecht/Bauordnungsrecht)

Entwurf Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) - Ausgabe 2026/1

Im November 2025 wurde der Entwurf für die nächste Fassung der MVV TB vorgelegt. Auf der Internetseite des DIBt sind die Änderungen der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) für die Ausgabe 2026/1 eingestellt worden, zu denen bis 19. Dezember 2025 Stellung genommen werden konnte. Der Entwurf enthält Änderungen, Streichungen oder Ergänzungen in den Abschnitten

- A 1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
- A 2 Brandschutz
- A 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
- A 5 Schallschutz
- sowie in den Abschnitten B 2, B 3, B 4 sowie C 2, C 3 und C 4

Im Abschnitt A1 werden einerseits etliche Normaktualisierungen vorgenommen, u.a. DIN 1052-10:2024-12, DIN 1052-10:2024-12, DIN 18940:2023-06 und die aktuellen Fassungen in der Normenreihe DIN 18008 Glas im Bauwesen. Andererseits soll nun DIN EN 1998 mit den Teile 1 und 5, zusammen mit dem jeweiligen Nationalen Anhängen, Fassung 2023-11 - **Bauten in deutschen Erdbebengebieten, zukünftig Grundlagen, Erdbebeneinwirkungen und Regeln für Hochbauten** - aufgenommen und dann perspektivisch in den Ländern bauaufsichtlich eingeführt werden. Damit würde die in Baden-Württemberg eingeführte DIN 4149 mit den zugehörigen Anwendungsregelungen abgelöst.

Nach dem in der Vergangenheit geführten Fachdiskurs wird dies deutliche Auswirkungen haben. Zwar ist nachvollziehbar, dass so die Diskrepanz bei der Tragwerksplanung zwischen einem zivilrechtlichen Anspruch einer Bemessung nach dem Stand der Technik respektive anerkannten Regeln der Technik und dem bauordnungsrechtlich eingeführten Regelwerk aufgelöst und damit Klarheit bzw. Erleichterung für die Tragwerksplaner geschaffen werden soll. Dennoch bleiben einige Kritikpunkte und Aufgaben für die zuständigen Stellen, die vor einer rechtswirksamen bauaufsichtlichen Einführung zu lösen wären:

- Weder ist einer Kostenfolgenbewertung zu den nationalen Anhängen DIN EN 1998-1/NA:2023-11 bzw. DIN EN 1998-5/NA:2023-11 bekannt oder zugänglich gemacht, noch liegt eine umfassende Risikoanalyse vor, die alle Aspekte der Thematik berücksichtigt. Eine solche scheint jedoch dringend geboten, um auch im gesellschaftlichen Diskurs eine angemessene Resilienzstrategie für den Gebäudebereich zu entwickeln.
- Eine Darstellung der Veränderungen hinsichtlich der betroffenen Gebiete – wo erhöhen sich die Anforderungen, wo reduzieren sie sich – mit den für den Neubau daraus resultierenden Folgen sollte veröffentlicht werden.
- Für bestehende Gebäude sind verbindliche Anwendungsregelungen zu entwickeln, die zwar einerseits ein angemessenes Sicherheitsniveau garantieren, jedoch auch die notwendige Transformation und Weiterentwicklung des Gebäudebestands ermöglichen. Diese müssten vor bzw. mit einer bauaufsichtlichen Einführung des Eurocode 8 vorliegen.
- Eine Evaluierung der mit den Nationalen Anhängen vorgegebenen Regelungen unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung der Eurocodes sollte binnen fünf Jahren als breit angelegter, offener Fachdiskurs unter Einbeziehung aller relevanten Kreise und Meinungen erfolgen.

Systematik und Entstehung der MVV TB

Zum System der bauordnungsrechtlichen Regelsetzung über Muster einer Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, die vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder veröffentlicht werden, deren Entstehung, Umsetzung und Aktualisierungszyklen sowie der grundsätzlichen Kritik daran siehe die Beiträge zu den Bausachverständigentagen 2024 und 2025.

Diskussionsstand „Gebäudetyp-E“

Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vom 5. Mai 2025 zur 21. Legislaturperiode hatten sich die Parteien auf Aussagen zum einfachen und kostengünstigen Bauen geeinigt:

„Baustandards werden vereinfacht und der Gebäudetyp E abgesichert. Die Bindungswirkung von Normsetzungen durch Selbstverwaltungsorganisationen wird überprüft und auf ein sicherheitsrelevantes Maß zurückgeführt. Um den Gebäudetyp E zivilrechtlich zu ermöglichen, wird eine gesetzliche Verknüpfung mit den technischen Baubestimmungen der Länder vorgenommen. Das Abweichen von den anerkannten Regeln der Technik stellt künftig keinen Mangel mehr dar: Die unabhängige Stelle zur Kostenfolgeprüfung von DIN-Normen wird eingesetzt. Durch serielles, modulares und systemisches Bauen heben wir Beschleunigungspotenziale.“

Auf dieser Basis haben das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen gemeinsame Eckpunkte zum Gebäudetyp E erarbeitet und am 20. November 2025 vorgelegt. Diese sehen vor, dass es zukünftig für Vertragsparteien einfach und rechtssicher möglich sein soll, einen Gebäudetyp E zu vereinbaren. Zugleich soll der Gebäudetyp E in der Praxis etabliert werden.

Eckpunkte für ein Gesetz zur zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäudebaus (Gebäudetyp-E-Gesetz)

In einer Auftaktveranstaltung am 10. Dezember 2025 haben BMJV und BMWSB einen Stakeholder-Prozess zu den Eckpunkten Gebäudetyp E eröffnet. Die Eckpunkte und das weitere Verfahren zum Beteiligungsprozess wurden den Stakeholdern erläutert und es gab es die Gelegenheit für erste Stellungnahmen. Zu dem Prozess sind verschiedene Interessengruppen und Institutionen eingeladen, insbesondere die Bau- und Planungspraxis, Verbraucher- und Mieterschutzverbände, die Bundesländer sowie die Justiz. Die Bundesarchitektenkammer ist beteiligt. In den kommenden Monaten soll gemeinsam mit den Stakeholdern konkretisiert werden, wie die zivilrechtlichen Regelungen des Gebäudetyp-E-Vertrags aussehen können. Außerdem sollen gemeinsam Einzelmaßnahmen erarbeitet werden, um den Gebäudetyp E in der Praxis zu etablieren. Die Ergebnisse des Stakeholder-Prozesses sollen anschließend die Grundlage dafür sein, praxistaugliche gesetzliche Regelungen zum Gebäudetyp-E-Vertrag zu erarbeiten.

Beschluss der Bauministerkonferenz am 20./21. November 2025 in Würzburg

„Die Bauministerkonferenz bittet die Bundesregierung nachdrücklich darum, einen neuen Gesetzesentwurf zur zivilrechtlichen Erleichterung des Gebäudebaus zu erarbeiten, insbesondere um die umfangreichen Erleichterungen zu flankieren, die bereits in den Landesbauordnungen normiert sind bzw. dort eingeführt werden sollen.

Die Bauministerkonferenz bittet die Bundesregierung, bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes die im Koalitionsvertrag formulierten Ziele zu berücksichtigen, weshalb vor allem eine qualitative Reduktion der Aufklärungspflichten in Bezug auf die über bauordnungsrechtlich regulierte Beschaffenheitsmerkmale (Mindeststandards) hinaus gehenden Standards zu erreichen ist.

Kumulativ sollte die Einführung standardisierter Aufklärungen inkl. Gesetzlichkeitsfiktion sowie eine Reformierung des selbstständigen Beweisverfahrens geprüft werden.“

Pilotprojekte zum Gebäudetyp-E in Bayern

In Bayern laufen aktuell 19 Pilotprojekte zur Erprobung neuer Bau- und Wohnformen im Sinne des Gebäudetyp-E. Es nehmen Wohnungsbauunternehmen, aber auch Kommunen sowie der staatliche Hochbau teil. Die Teilnehmer der Pilotphase sollen mit kreativen und innovativen Ansätzen den aktuellen Herausforderungen begegnen. Bei den Vorhaben handelt es sich sowohl um Neubaumaßnahmen als auch um Bauen im Bestand. Die Pilotprojekte werden von Prof. Elisabeth Endres, Technische Universität Braunschweig, und ihrem Team wissenschaftlich begleitet mit dem Ziel, die Auswirkungen der innovativen und abweichenden Planungsansätze auf Qualität und Kosten der Gebäude zu untersuchen.

Mit dem „**Haus fast ohne Heizung**“ in Ingolstadt wurde im November 2025 das erste der Pilotvorhaben zum Gebäudetyp-E in Bayern fertiggestellt. Die Bauwerkskosten liegen mit 2.950 Euro je Quadratmeter Wohnfläche rund 15 Prozent unter denen konventioneller Mehrfamilienhäuser. Das Gebäude kommt ohne klassische Heizungsanlage aus. Eine Kombination aus holzfasergefüllten Wärmedämmziegeln, kompakter und massiver Bauweise sowie cleverem Lüftungs- und Wärmekonzept (Sonneneinstrahlung und interne Abwärme) ermöglicht behagliche Temperaturen ohne Heizung. Das Projekt folgt dem „2226-Prinzip“. Sensorisch gesteuerte Lüftungsflügel regulieren die Temperatur und Lüftung in jedem Raum. Im Ausnahmefall kommt ein Heizpapier im Fußboden als minimale Not-Heizung zum Einsatz. Der Bauherr, die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH (GWG), hat beim Bau nach Möglichkeit recycelte und voll recyclingfähige Baustoffe verwendet.

Änderungen der Landesbauordnung und baurechtlicher Verordnungen 2025

Am 13. März 2025 hat der Landtag Baden-Württemberg die lange diskutierte nächste Novelle der Landesbauordnung mit dem „**Gesetz für das schnellere Bauen**“ verabschiedet. Es wurde am 28. März im Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 25 veröffentlicht und trat drei Monate nach Verkündung, also **am 28. Juni 2025 in Kraft**. Da die Inhalte der bisherigen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung direkt in das Gesetz integriert werden, trat diese – obsolet geworden – zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mit der Änderung der Landesbauordnung und den anderen Regelungen in dem Artikelgesetz mit

- Artikel 1 Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg
- Artikel 2 Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 4 Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik
- Artikel 5 Änderung des Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetzes
- Artikel 6 Neubekanntmachung
- Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

sollen die baurechtlichen Verfahren optimiert und beschleunigt werden sowie bauliche Standards abgebaut und der Ausbau erneuerbarer Energien erleichtert werden.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

vom 8. August 1995 in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025, Nr. 25)

1.) Verfahrensrechtliche Regelungen

1a.) Baurechtliche Verfahren

Über die §§ 51 und 52 LBO wurden die – weiterhin drei – baurechtlichen Verfahren neu geordnet. Die Änderungen nehmen die zuletzt massive Einschränkung der Wahlmöglichkeit für Bauherren bei den Verfahren wieder etwas zurück. Jetzt ist möglich bzw. vorgesehen

- Sonderbauten können grundsätzlich nur im vollumfänglichen Genehmigungsverfahren eingereicht werden.
- Für sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 inkl. Gaststätten steht das vollumfängliche oder das Vereinfachte Genehmigungsverfahren zur Verfügung.
- Volle Wahlfreiheit besteht für
 - Wohngebäude der Gebäudeklasse 5
 - sonstige Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3, ausgenommen Gaststätten, sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, Nebengebäude und Nebenanlagen zu diesen Bauvorhabenmit vollumfänglichem oder Vereinfachtem Genehmigungsverfahren sowie Kenntnisgabeverfahren, sofern für letzteres die Voraussetzungen wie rechtskräftiger Bebauungsplan und Einhaltung dessen Vorgaben etc. gegeben sind.
- Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 bis 4 sowie deren Nebengebäude und Nebenanlagen können jedoch nur im Vereinfachten Genehmigungsverfahren oder gegebenenfalls im Kenntnisgabeverfahren eingereicht werden.

Eine stärkere Inanspruchnahme des Vereinfachten Genehmigungsverfahrens soll zu einer Entlastung der Baurechtsbehörden und insgesamt damit zu einer Beschleunigung der Verfahren führen. Es bleibt aber weiter ungeklärt, welche „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften“ außerhalb des Bauordnungsrechts im Vereinfachten Verfahren neben Bauplanungsrecht und Abstandsflächenrecht zu prüfen sind, was immer wieder zu Verzögerungen aufgrund nachzureichender Unterlagen führt.

1b.) Genehmigungsfiktion

Neu eingeführt wird mit § 58 Absatz 1a LBO die Genehmigungsfiktion für Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren: ist nach Ablauf von drei Monaten keine Entscheidung der Baurechtsbehörde ergangen, gilt die beantragte Genehmigung gemäß § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz als erteilt. Für den Beginn der Frist wird auf § 54 LBO verwiesen. Sie beginnt zu laufen, wenn die eingereichten Unterlagen als vollständig bestätigt sind und die Anhörung der berührten Stellen abgeschlossen ist. Die Genehmigungsfiktion läuft somit ins Leere, solange beispielsweise die Baurechtsbehörde durch ständige Nachforderungen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 den Beginn des Fristlaufs hinauszögert.

Für Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen gilt die Genehmigungsfiktion nur, wenn diese im Zuge des vereinfachten Genehmigungsverfahrens mit beantragt waren. Der Bauherr kann auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichten und die formale Entscheidung der Baurechtsbehörde abwarten.

1c.) Wegfall des Widerspruchsverfahrens

Artikel 3 des „Gesetzes für das schnellere Bauen“ ergänzt § 15 des „Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung“ um einen Absatz 5 und schafft damit das baurechtliche Widerspruchsverfahren ab, ebenso wie das denkmalschutzrechtliche Widerspruchsverfahren. Die Regelung tritt wie das gesamte Gesetz drei Monate nach Verkündung in Kraft, setzt jedoch als Stichtag den 1. Juni 2025 fest: bei Bekanntgabe einer Entscheidung der Baurechtsbehörde ab diesem Datum kann gegen den Bescheid als Rechtsmittel nur die Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

1d.) Fristverkürzung für Nachbarnanhörung

Nachbarn als Angrenzer eines Bauvorhabens werden nur noch benachrichtigt, wenn eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch dem Schutz des Nachbarn dienen, beantragt wird. Die Frist für den Nachbarn, sich dazu zu äußern, wurde jetzt von vier auf zwei Wochen ab Zustellung der Benachrichtigung verkürzt (§ 55 Absatz 2 LBO). Da es aber gerade um Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften geht, erscheint eine Einspruchsfrist von zwei Wochen sehr kurz und diese Änderung sehr mutig.

1e.) Übergangsregelung zum Inkrafttreten

Für alle Bauvorhaben, für die vor Inkrafttreten des Gesetzes das Verfahren eingeleitet wurde, also bis zum 28. Juni 2025 Anträge bzw. Bauvorlagen eingereicht werden, gelten die bisherigen Verfahrensregelungen. Beispielsweise greift für diese Vorhaben die Genehmigungsfiktion nicht, ein Wohngebäude der Gebäudeklasse 4 könnte aber noch im regulären Genehmigungsverfahren mit umfänglicher Prüfung durchgeführt werden. Allerdings könnten Bauherren gegebenenfalls Änderungen bei den materiellen Anforderungen im Sinne einer „Günstigerregelung“ vorab in Anspruch nehmen. Die Übergangsvorschrift des § 77 LBO wurde im Übrigen so angepasst, dass sie zukünftig auch für die „aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften“ gilt, also beispielsweise bei Änderungen der Verfahrensverordnung oder von Sonderbauverordnungen.

(Gestaltungs-)Satzungen dürfen die Nutzung erneuerbarer Energien – also insbesondere Photovoltaikanlagen – nicht verhindern. Gegebenenfalls vorhandene diesbezüglich restriktive Regelungen werden unwirksam. Dies – Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe b des Änderungsgesetzes – trat allerdings erst sechs Monate nach der Verkündung, also am 28. September 2025 in Kraft.

1f.) Ausweitung der „kleinen Bauvorlageberechtigung“

Diese wird nun neu in § 63 LBO geregelt und ausgeweitet auf

- Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3 und bis zu 3 Wohnungen,
- eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude ohne Größenbeschränkung, solange es sich noch nicht um Sonderbauten handelt,
- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude ohne Größen- und Geschossbeschränkung, solange sie noch nicht Sonderbauten sind.

Der zugelassene Personenkreis bleibt dabei im Wesentlichen gleich wie bisher, wobei trotz intensiver Diskussionen im Anhörungs- und parlamentarischen Verfahren verbraucherschützende Verpflichtungen zur Weiterbildung und insbesondere einer Berufshaftpflichtversicherung nicht durchgesetzt werden konnten.

2.) Materielle Änderungen, Verbesserungen für das Bauen im Bestand und den Wohnungsbau

Für Vorhaben im Gebäudebestand bringt die aktuelle LBO-Novelle eine ganze Reihe von Verbesserungen. Außerdem sehen einige wenige – teils kleinere – relevante Änderungen Erleichterungen insbesondere für den Wohnungsbau bzw. die Schaffung von Wohnraum vor.

2a.) Integration der Ausführungsverordnung und Anpassung an die Musterbauordnung sowie redaktionelle Anpassung an Rechtsvorschriften

Die vielleicht augenfälligste und rein vom Volumen umfangreichste Änderung ist die Integration der Regelungen der Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung direkt in die Paragraphen der LBO. Die Vorgaben der LBOAVO wurden dabei im Wesentlichen inhaltsgleich übernommen, mit nur ganz wenigen, meist sinnvollen und zu begrüßenden Anpassungen. Die grundsätzliche Systematik entspricht damit der der Musterbauordnung und der anderen Bundesländer. Damit wird der seit 1965 begangene baden-württembergische Weg verlassen, die Ausführungsregelungen zu den allgemein gehaltenen Schutzzielanforderungen der Bauordnung in eine Rechtsvorschrift auszulagern, die nicht vom Gesetzgeber selbst, sondern von der obersten Baurechtsbehörde erlassen wird. Darüber hinaus wurden bei der Gelegenheit einige wenige weiteren Anpassungen an die MBO sowie redaktionelle Änderungen und Anpassungen an verwiesene Rechtsvorschriften vorgenommen (z.B. §§ 1 und 2 Anwendungsbereich und Begriffen oder bei den §§ 38 und 39 Sonderbauten und Barrierefreie Anlagen).

2b.) Stärkung des Bestandsschutzes

Einerseits wird mit dem neuen § 76 Absatz 1 LBO erstmals der Bestandsschutz im Gesetz formuliert. Die Änderung dient der expliziten Regelung des formellen und materiellen Bestandsschutzes, wie er durch Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes und ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung geprägt ist. Eine bauliche Anlage genießt Bestandsschutz, soweit sie legal errichtet ist, also genehmigt und genehmigungskonform gebaut worden ist und im Rahmen der Genehmigung genutzt wird. Dies gilt aber auch, wenn die bauliche Anlage zum Zeitpunkt ihrer Errichtung dem geltenden Recht entsprochen hat oder wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt hätte genehmigt werden können.

Andererseits wird der Bestandschutz mit den neuen Paragraphen 27f und 28d LBO hinsichtlich brandschutztechnischer Anforderungen konkretisiert und Erleichterungen bei Nutzungsänderungen und bauliche Änderungen im Bestand formuliert. Erst wenn es sich bei der neuen Nutzung um Sonderbauten (§ 38 LBO) handelt, können sich durch die Nutzungsänderung ggf. höhere Anforderungen ergeben. Außerdem gibt es Erleichterungen für Dachgeschossausbauten und Aufstockungen zu Wohnzwecken, durch die sich die Gebäudeklasse (GK) ändert: ergibt sich daraus GK 4, genügen (weiterhin) für den Bestand sowie für maximal ein neues Geschoss die Brandschutzanforderungen für GK 3, wenn einige grundsätzliche Schutzmaßnahmen gewährleistet sind wie der zweite Rettungsweg und Mindestanforderungen an den Treppenraum. Bei neuer GK 5 genügen je nach Höhe die Anforderungen für GK 3 bzw. GK 4 für den Bestand.

Grundsätzlich besteht jedoch für die Baurechtsbehörde weiterhin, wie bisher die Möglichkeit, zusätzliche Maßnahmen vorzuschreiben, „um Gefahren für Leben oder Gesundheit oder bei der Genehmigung nicht voraussehbare Gefahren oder erhebliche Nachteile oder Belästigungen von der Allgemeinheit oder den Benutzern der baulichen Anlagen abzuwenden“ (§ 58 Absatz 7 LBO) oder eine Nachrüstung bestehender Gebäude einzufordern, „wenn Leben oder Gesundheit bedroht sind“ (§ 76 Absatz 2 LBO).

2c.) Erleichterungen im Abstandsflächenrecht beim Bauen im Bestand.

Die mit dem KlimaG BW im Februar 2023 aufgenommene Erleichterung für Aufstockungen bestehender Gebäude wurde jetzt nochmals konkretisiert und nachgebessert. So bleiben nun nicht mehr nur Aufstockungen um bis zu zwei Geschosse, sondern auch der Einbau von – in der Regel gegenüber Aufstockungen wesentlich weniger störenden – Dachgauben und Zwerchgiebeln bei rechtmäßig bestehenden Gebäuden abstandsflächenrechtlich unbeachtlich. Allerdings wird diese Regelung auf die Schaffung oder Erweiterung von Wohnraum eingeschränkt, und die Maßnahmen müssen „in den durch die Außenwände vorgegebenen Grenzen“ erfolgen. Auskragende Dachaufstockungen sind also nicht zulässig (§ 5 Absatz 5 LBO).

Außerdem ermöglicht die neue Nummer 5 in § 56 Absatz 2 LBO, für einen Ersatzneubau an gleicher Stelle in höchsten den gleichen Abmessungen einen Antrag auf Abweichungen von den Abstandsflächenpflichten zu stellen, wenn das bisher vorhandene Gebäude das (heutige) Abstandsflächenrecht nicht einhält.

2d.) Weitere kleinere Erleichterungen für den Wohnungsbau

Eine Änderung in § 9 Absatz 4 LBO erlaubt es nun den Bauherren grundsätzlich, die Verpflichtung, einen Spielplatz für Kleinkinder auf dem Grundstück herzustellen, durch einen von der Baurechtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde festgesetzten Geldbetrag abzulösen.

Die Verpflichtung des § 35 Absatz 5 LBO, für Wohnungen einen Abstellraum vorzusehen, wurde aufgehoben.

Nutzungsänderungen zur Schaffung von Wohnraum sind zukünftig grundsätzlich verfahrensfrei, sofern planungsrechtlich zulässig. Weder ist dabei bereits vorhandener Wohnraum im Bestandsgebäude erforderlich, noch ist dies auf Wohngebäude oder bestimmte Gebäudeklassen beschränkt. In der Praxis wird diese Erleichterung jedoch durch die Auslegung der Begriffe Nutzungsänderung und Änderung bzw. Errichtung und deren Abgrenzung gegeneinander konterkariert, da insbesondere dann die Verfahrensfreiheit entfällt wird, wenn mit der Nutzungsänderung größere, nicht mehr verfahrensfreie bauliche Änderungen verbunden sind (§ 50 Absatz 2 Nummer 2 LBO).

Eine Änderung in § 56 Absatz 2 Nummer 2 LBO erweitert die Möglichkeiten, Abweichungen von den baurechtlichen Vorgaben zur Schaffung von Wohnraum zu beantragen. Dies ist nun grundsätzlich möglich, es ist nicht mehr erforderlich, dass in dem Bestandsgebäude zuvor Wohnraum vorhanden war. Diese Abweichungen müssen im Übrigen zugelassen werden, sofern nicht konkret die Schutzzielvorgaben des § 3 LBO verletzt werden.

2e.) Barrierefreiheit im Wohnungsbau

Auch die Regelungen des § 35 Absatz 1 LBO wurden erneut angepasst, ohne damit eine wirkliche Verbesserung zu erreichen. Anstatt endlich eine halbwegs sinnvolle Regelung für tatsächlich barrierefreie Wohnungen zu schaffen, beispielsweise mit einer geeigneten Quotenregelung (vgl. z.B. in Rheinland-Pfalz), wird weiter an dem untauglichen und nur über unverständliche Auslegungen in der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen konkretisierten Paragraphen herumgedoktert, der einen eigenständigen und sinnlosen Standard definiert: Wohnungen, die teilweise rollstuhlgerecht sein müssen, bei denen man aber nicht auf den Balkon kommt u.a.m.

Allerdings erfolgte nun ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel: nicht mehr Wohnungen eines Geschosses – das der Bauherr im Übrigen frei bestimmen durfte – sind betroffen, sondern es müssen Wohnungen mit einer bestimmten Gesamtgrundfläche ausgewiesen werden, wo auch immer diese liegen. Bezugsgröße ist die Grundfläche des Erdgeschosses. Die aktuelle „Reparatur“ der misslungenen bisherigen Erleichterung für kostengünstig „gestapelte“ Wohnungen über mehrere Geschosse taugt damit allerdings genauso wenig wie die zuletzt vorgesehene Lösung: Typische Innenstadtbauungen mit teils großen, gewerblich genutzten Erdgeschossen und darauf aufgesetzten kleineren Geschosstürmen machen eine Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ohne Abweichungsantrag unmöglich.

2f.) Weitere kleinere Verbesserungen der Novelle

Die LBO-Novelle enthält im Übrigen einige weitere kleinere sinnvolle Anpassungen, insbesondere:

- § 2 Absatz 4: Definition von „Nutzungseinheit“ und „freistehend“ sowie der Geländeoberfläche für die Gebäudeklassenzuordnung
- § 2 Absatz 8: Fahrradabstellplätze als reguläre Nutzung von Garagen
- § 4 Absatz 3: keine Waldabstandsforderung bei Nutzungsänderung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen
- § 5 Absatz 1: Grenzbebauung ohne Baulastsicherung möglich, wenn dies der näheren Umgebung entspricht
- § 5 Absatz 5: im Abstandsflächenrecht Vereinfachung der Rechenregel für Dachgiebel sowie Privilegierung von Anlagen zur Solarnutzung und nachträgliche Dämmung des Daches bis zu einer Dicke von 0,30 m.
- § 6 Absatz 1: erlaubte Dachnutzung bei privilegierten Grenzbauten
- § 15 Absatz 5: kein zweiter Rettungsweg, wenn der erste Rettungsweg aus einem Geschoss einer Nutzungseinheit, welches einen Aufenthaltsraum enthält, ebenerdig unmittelbar ins Freie führt

2g.) Brandwände an öffentlichen Verkehrsflächen

In § 27c Brandwände der aktualisierten LBO wurde bei Übernahme der Regelungen der LBOAVO der bisherige Begriff „Nachbargrenze“ in „Grundstücksgrenze“ geändert. Demnach sind Brandwände grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn Außenwände an Grundstücksgrenzen oder mit einem Abstand von weniger als 2,5 m zu diesen stehen. Diese Brandwände sind insbesondere ohne Öffnungen auszuführen. Grundstücksgrenzen sind aber auch die Grenzen zu öffentlichen Verkehrs-, Grün- oder Wasserflächen, also beispielsweise bei straßenbegleitender Bebauung. Bei entsprechender Lage der Außenwand zur Straße etc. müssten diese also zukünftig als Brandwand und somit u.a. ohne Öffnungen ausgebildet werden. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird dazu dann zwar ausgeführt:

„... Sofern durch diese Änderung Anforderungen an Grenzen zu öffentlichen Verkehrs-, Grün- oder Wasserflächen entstehen, können diese Anforderung jedenfalls dann Abweichungen oder Befreiungen zugänglich sein, wenn die Mindestabstände auf diesen öffentlichen Flächen abgebildet werden können. ...“

Der Zweck der vorgeschlagenen „Verschärfung“, nämlich der Baurechtsbehörde beispielsweise bei engen Gassen mit dichtstehender Bebauung etc. einen Hebel zur Gefahrenabwehr oder -beseitigung an die Hand zu geben, ist zwar nachvollziehbar. Dennoch bedeutet dies, dass z.B. für jede straßenbegleitende Bebauung ein (zusätzlicher) Antrag auf Abweichung oder Befreiung gestellt werden muss, um eine Befensterung oder auch nur Zugänge (Eingangstür!) bauen zu dürfen! Im Sinne der Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bzw. Entlastung der Baurechtsbehörden ist diese Regelung daher nicht nachvollziehbar, da sie wohl zu zahlreichen zusätzlichen Befreiungsanträgen führen dürfte. Dabei hat es genug sinnvolle und realistische Vorschläge gegeben, diesen Lapsus zu entschärfen.

3.) Änderung der Verfahrensverordnung

Artikel 2 des „Gesetzes für das schnellere Bauen“ ändert marginal die Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO). In den Regelungen zu Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen in § 12 LBOVVO werden die bisherigen Abkürzungen ausgeschrieben und die gegebenenfalls erforderliche Bestätigung, dass der Fachunternehmer bei nicht ausreichenden Kenntnissen in Standsicherheitsfragen einen geeigneten Tragwerksplaner hinzuzieht, kann nachgereicht werden. Auch wenn Nachreichungen im Kenntnisgabeverfahren sonst nicht zulässig sind, wird damit praxisgerecht ermöglicht, diese Bestätigung der Baurechtsbehörde auch nachträglich – aber vor Beginn der Abbrucharbeiten – vorzulegen.

4.) Weitere Änderung durch das Gesetz vom 18. März 2025

Zu Artikel 3 siehe oben 1c.)

Die Artikel 4 und 5 betreffen redaktionelle Anpassungen, beispielsweise der zuständigen Ministerien, im „Gesetz zu dem Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik“ bzw. „Bauprodukte-Marktüberwachungsdurchführungsgesetz“.

Artikel 6 ermächtigt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Baurechtsbehörde, in einer Neuveröffentlichung den Wortlaut der Landesbauordnung in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge bekanntzumachen und gegebenenfalls Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7 betrifft das Inkrafttreten – siehe dazu die Ausführungen oben.

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Änderung bauordnungsrechtlicher Verordnungen zur Anpassung an das Gesetz für das schnellere Bauen vom 12. Juni 2025 (GBI. 2025, Nr. 25)

Da mit dem „Gesetz für das schnellere Bauen“ die Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBO AVO) zum 28. Juni 2025 außer Kraft getreten ist, mussten die bauordnungsrechtlichen Verordnungen, die sich auf Regelungen der LBO AVO bezogen haben, angepasst werden. Ebenso mussten gegebenenfalls Verweise auf Paragraphen der Landesbauordnung, die sich geändert hatten, berichtigt werden. Diese Anpassungen traten folgerichtig am 28. Juni 2025 in Kraft.

Artikel 1 Änderung der Versammlungsstättenverordnung

Artikel 2 Änderung der Verkaufsstättenverordnung

Artikel 3 Änderung der Garagenverordnung

Artikel 4 Änderung der Feuerungsverordnung

Artikel 5 Änderung der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung

Artikel 6 Inkrafttreten,

Weitere materielle Änderungen ergaben sich aus der Änderungsverordnung für diese Vorschriften nicht.

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen vom 10. Dezember 2025 (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) GABl. Nr. 12 vom 31.12.2025

Die aktuelle Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen ist seit 12. Januar 2026 gültig. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat am 10. Dezember 2025 eine neue Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen (VwV TB BW) erlassen, die im Gemeinsamen Amtsblatt für Baden-Württemberg Nummer 12 vom 31. Dezember 2025 veröffentlicht wurde. Diese neue VwV TB BW löst die zum 1. März 2025 in Kraft getretene bisherige Fassung ab und tritt spätestens am 11. Januar 2030 außer Kraft.

Aktualisierte Übernahme von fünf Musterrichtlinien der ArGeBau und der VwV Feuerwehrflächen

Zusammen mit der VwV TB BW als angepasste und ergänzte Übernahme der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen wurden sechs weitere Musterrichtlinien der Bauministerkonferenz für Baden-Württemberg adaptiert und veröffentlicht. Sie sind in Abschnitt A2 Brandschutz der VwV TB BW in Bezug genommen und somit als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt:

- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidung in Holzbauweise (Holzbau-Richtlinie – HolzBauRL), Fassung November 2025
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR), Fassung November 2025
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR), Fassung November 2025
- Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-Richtlinie – IndBauRL), Fassung November 2025
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (Systemböden-Richtlinie – SysBöR), Fassung November 2025
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 7. November 2025

Änderungen in der VwV TB BW 2026

Grundlage der baden-württembergischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen ist die Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen MVV-TB 2025/1, bekannt gemacht durch das Deutsche Institut für Bautechnik nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen des DIBt vom 20. Mai 2025 mit Druckfehlerberichtigung vom 29. Juli 2025). Bei der landesrechtlichen Anpassung handelt es sich im Wesentlichen um die notwendigen redaktionellen Anpassungen der Texte, z.B. um die Änderung der Bezüge zu den Paragraphen der Landesbauordnung (LBO statt MBO).

Die materiellen Anpassungen in der VwV TB BW selbst sind bis auf den Bereich Holzbau eher marginal: Im Abschnitt A1 für die Tragwerksplanung wurden drei Normen aktualisiert und einige Ergänzungen, Aktualisierungen, Berichtigungen und eine Streichung bei den Anlagen vorgenommen. Im Abschnitt A2 Brandschutz erfolgte neben einigen Ergänzungen und Klarstellungen in den vorangestellten Texten sowie der Inbezugnahme der vorgenannten Richtlinien insbesondere die Neuformulierung der Anlagen A 2.2.1.4/1 und A 2.2/BW2 zur neuen Holzbaurichtlinie. Der bisherige, 2022 eingeführte Anhang zu Anlage A 2.2/BW2 mit dem Katalog von Leitdetails wurde gestrichen, jedoch mit dem Hinweis:

„Die an dieser Stelle gestrichenen „Leitdetails für die Ausführung von Bauteilanschlüssen für Bauvorhaben in Holzbauweise in den Gebäudeklassen 4 und 5 gemäß § 26 Absatz 3 LBO“ sind inhaltlich weiter zutreffend; sie sind jedoch mit der neuen HolzBauRL:2025-11 und ihren Anhängen entbehrlich.“

Im Weiteren beschränkt sich die Aktualisierung der VwV TB BW auf marginale textliche Änderungen und Ergänzungen und einige wenige Normenaktualisierungen, beispielsweise beim klimabedingten Feuchteschutz (DIN 4108-3:2024-03). Dies gilt auch für die Abschnitte B, C und D der VwV TB BW. Abschnitt E Bezugsquellennachweis und Abschnitt F mit den Regelungen zum Inkraft- und Außerkrafttreten wurden soweit notwendig aktualisiert.

Relevante Änderungen gegenüber der bisherigen VwV TB BW ergeben sich somit insbesondere durch die **neue Holzbaurichtlinie Baden-Württemberg in der Fassung November 2025**. Diese wurde als inhaltsgleiche Übernahme der „Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise (MHolzBauRL), Fassung: 24. September 2024“ mit systematischen Anpassungen an die LBO-Struktur und einzelne klarstellende Zusätze veröffentlicht. Abweichungen bei der grundsätzlichen Anwendung oder den konstruktiv-technischen Anforderungen (Schichtaufbauten, Dicken, Befestigungsabstände, zulässige Installationen, Brandsperren) gegenüber der Muster-Holzbaurichtlinie gibt es nicht mehr.

Leitungsanlagen-, Lüftungsanlagen-, Industriebau- sowie Systemboden-Richtlinie entsprechen den jeweiligen Muster-Richtlinien der Bauministerkonferenz ArGeBau und waren auch bisher bereits als technische Baubestimmungen in Baden-Württemberg eingeführt. Aufgrund der 2025 geänderte Landesbauordnung mit der dabei erfolgten Integration der Regelungen der bisherigen Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung war nur die Anpassung der Verweisungen erforderlich.

Die neu erlassene „Verwaltungsvorschrift über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen)“ musste ebenfalls nur hinsichtlich der Paragraphenbezüge zur novellierten Landesbauordnung angepasst werden und entspricht im Wesentlichen der bisherigen Fassung von 2020. Zusätzlich wird im Eingangstext das Verhältnis von Stellflächen und Aufstell- und Bewegungsflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen zum Straßengesetz thematisiert, und es wurde ein Hinweis zur barrierefreien Gestaltung von Bordsteinabsenkungen an Zufahrten eingefügt sowie die Erläuterungen zur Flächenbefestigung ergänzt.

Neuerungen der VwV TB BW 2025 aufgrund der Übernahme der MVV-TB 2025/1

Mit der MVV-TB 2025/1 sind 16 technische Regeln und Richtlinien mit konkretisierenden Anforderungen und Anwendungsregeln als Anhänge 1 bis 4, 6 und 8 bis 18 veröffentlicht. (Anhang 7 „Anforderungen an Feststellanlagen“, Stand Juli 2017 wurde bereits in der MVV-TB 2019/1 wieder gestrichen.) Diese Richtlinien werden auch in den Teilen A bis C der VwV TB für Baden-Württemberg in Bezug genommen und sind somit bauaufsichtlich eingeführt. Jedoch wurde auf eine nochmalige Veröffentlichung dieser technischen Regeln verzichtet. Gegenüber der VwV TB BW 2025-2 erfolgte die Aktualisierung auf die jeweils neueste Fassung für Anhang 4 (11/2024), Anhang 6 (5/2024), Anhang 8 (1/2024), Anhang 10 (3/2024), Anhang 1 (11/2024), Anhang 12 (5/2024) und Anhang 14 (11/2024). **Anhang 5 „WDVS mit EPS, Sockelbrandprüfverfahren“ wurde 2025 als Technische Baubestimmung gestrichen.**

Zu beziehen sind die Anhänge beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) als Bestandteil der:

- [MVV-TB 2025/1 Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen](#)
Ausgabe 2025/1; Amtliche Mitteilungen 2025/3 (Ausgabe: 20. Mai 2025
mit Druckfehlerberichtigung vom 29. Juli 2025 und 22. Oktober 2025)

Im Abschnitt A 1 „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ in Bezug genommene Anhänge der MVV-TB:

- unter A 1.2.3.7:
Anhang 1 Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben; Stand: April 2024
- unter A 1.2.3.8:
Anhang 2 Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von Verankerungen in Beton mit einbetonierten oder nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln; Stand: April 2024
- unter A 1.2.6.3:
Anhang 3: Anforderungen an Planung, Bemessung und Ausführung von Verankerungen in Mauerwerk mit nachträglich gesetzten Befestigungsmitteln; Stand: April 2024

Im Abschnitt A 2 „Brandschutz“ in Bezug genomme Anhänge der MVV-TB:

- unter A 2.2.1.2:
Anhang 4 Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten; Stand: **November 2024**
- unter A 2.2.1.6
Anhang 6 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen; Stand: **Mai 2024**
- unter A 2.2.1.16:
Anhang 14 Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA); Stand: **November 2024**
- zu A 2.2.1.17
Anhang 18 Verwendung von normalentflammbaren Verglasungen in Außenwänden, ausgenommen Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen und Fassaden; Stand: Juli 2022

Im Abschnitt A 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ in Bezug genomme Anhänge der MVV-TB:

- unter A 3.2.1:
Anhang 8 Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG); Stand: **Januar 2024**
- unter A 3.2.2:
Anhang 9 Textile Bodenbeläge; Stand: August 2020
- unter A 3.2.3:
Anhang 10 Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich der Auswirkungen auf Boden und Gewässer (ABuG); Stand: **März 2024**
- unter A 3.2.5
Anhang 16 Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinie); Stand: November 2020

Im Abschnitt B 2 „Technische Regelungen für Sonderkonstruktionen und Bauteile“ in Bezug genomme Anhänge der MVV-TB:

- unter B 2.2.1.5:
Anhang 11 Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit Putzschicht; Stand: **November 2024**
- unter B 2.2.1.6:
Anhang 12 Anwendungsregeln für nicht lasttragende verlorene Schalungsbauteile/-systeme und Schalungssteine für die Erstellung von Ortbeton-Wänden; Stand: **Mai 2024**
- unter B 2.2.5.8/10/12/13/14/16/17/19/20
Anhang 15 Produkte für die Abdichtung von Bauwerken – Mindestens erforderliche Leistungen; Stand: November 2019

Im Abschnitt C 2 „Voraussetzungen zur Abgabe der Übereinstimmungserklärung für Bauprodukte“ in Bezug genomme Anhänge der MVV-TB:

- unter C 2.8.1
Anhang 13 Richtlinie über Rollladenkästen (RokR); Stand: September 2022
- unter C 2.15.12
Anhang 17 Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Auffangvolumen bis 1000 Liter (StawaR); Stand: September 2020

Weitere Hinweise

Bauordnungsrechtlich gilt der allgemeine Grundsatz, wonach das Recht anzuwenden ist; das zum Zeitpunkt einer Entscheidung in Kraft ist, sofern nicht explizit Regelungen zum Inkrafttreten oder zur Anwendung als solches getroffen werden. Somit ist für alle Bauvorhaben, für die nach dem 11. Januar 2026 die Baugenehmigung erteilt wurde, die aktuelle VwV-TB-BW anzuwenden, die am 12. Januar 2026 in Kraft trat.

Informationen zu relevanten Änderungen durch **frühere Fassungen der VwV TB** in den Veröffentlichungen zu den vorherigen Stuttgarter Bausachverständigentagen, abrufbar unter www.akbw.de/Neue-Regelwerke.

Die neue Holzbau-Richtlinie 2025: „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise Baden-Württemberg“ (HolzBauRL) Fassung November 2025

Im Gemeinsamen Amtsblatt Nr. 12 vom 31. Dezember 2025 wurde neben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 10. Dezember 2025 auch die „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise Baden-Württemberg (HolzBauRL)“ in der Fassung November 2025 veröffentlicht. Sie löst die bisherige Holzbau-Richtlinie in der Fassung Dezember 2022 ab und ist über die VwV TB bauaufsichtlich eingeführt und somit seit 12. Januar 2026 verbindlich anzuwenden.

Die aktuelle HolzBauRL ist zum Teil neu strukturiert und verschiebt systematisch den Schwerpunkt von gebäudeklassenbezogenen typisierten Konstruktionen hin zu einem stärker nachweisorientierten System mit allgemeiner Darstellung der Anforderungen an feuerwiderstandsfähige Bauteile in Holzbauweise (Abschnitt 4) und der Anforderungen an die Fügung von Elementen und Anschlüsse von Bauteilen (Abschnitt 5 i.V.m. Anhang 3). Die Nachweismöglichkeiten und -verfahren sind in einem Anhang A1 zusammengestellt und enthalten auch Vorgaben für raumabschließende Bauteile ohne zusätzlichen Nachweis.

Nach wie vor wird unterschieden in Holztafelbauweise und Massivholzbauweise. Die Richtlinie konkretisiert grundsätzlich die materiellen brandschutztechnischen Anforderungen an feuerwiderstandsfähige Bauteile in Holzbauweise und regelt die Anschlüsse dieser Bauteile untereinander. Soweit Anschlüsse nicht in dieser Richtlinie beschrieben sind, bedarf es eines Anwendbarkeitsnachweises gemäß § 16a LBO. (Abschnitt 3). Weiterhin enthält die HolzBauRL Vorgaben zu Installationen in Holzbauweise, die nun detaillierter dargestellt sind (Abschnitt 6), zu hinterlüfteten Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 (Abschnitt 7), zu Bauleitung und Übereinstimmungsbestätigung (Abschnitt 8) und zu Planunterlagen (Abschnitt 9)

1.) Wesentliche Neuerungen in der Holzbaurichtlinie 2025

Neben der grundsätzlichen Abkehr von der Darstellung der Anforderungen dezidiert für die einzelnen Bauweisen und Gebäudeklassen ergeben sich im Detail einige interessante und teilweise erleichternde Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung, die hier kurz erläutert werden:

Anwendungsbereich (Abschnitt 1)

- Die HolzBauRL ist grundsätzlich nur anwendbar bei Gebäuden mit brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/Raumgruppen, die nicht größer als 400 m² sind.
- Für Sonderbauten ist die Richtlinie nur anwendbar, wenn eine bestimmungsgemäße Nutzung durch selbstrettungsfähige Personen vorgesehen ist.
- Die grundsätzliche Begrenzung der Massivholzbauweise auf Standardgebäude mit Nutzungseinheiten, die jeweils eine maximale Größe von 200 m² aufweisen, ist damit entfallen.
- **Die VwV TB enthält jedoch ergänzende Regelungen zum Anwendungsbereich. (siehe unten Nr. 2.))**

Begriffe (Abschnitt 2)

- Zunächst werden Holztafelbauweise und Massivholzbauweise im Sinne der Holzbaurichtlinie definiert.
- Die Holzbaurichtlinie regelt feuerwiderstandsfähige Bauteile in Holzbauweise, die als tragende, aussteifende oder raumabschließende Bauteile hochfeuerhemmend oder feuerbeständig (nach § 26 Absatz 2 LBO) sein müssen, jedoch teils von der dortigen Forderung nach nichtbrennbaren Baustoffen **abweichend nach § 26 Abs. 3 LBO** aus brennbaren Baustoffen bestehen dürfen. Daher werden in der HolzBauRL die Begriffe „**hochfeuerhemmend**“ (Bauteile nach § 26 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 LBO), „**abweichend hochfeuerhemmend**“ und „**abweichend feuerbeständig**“ (Bauteile nach § 26 Absatz 3 LBO) verwendet.

Holztafelbauweise jetzt auch in Gebäudeklasse 5.

- Die bisherige Fassung der HolzBauRL machte Ausführungsvorgaben spezifisch nach Bauweise und jeweils bezogen auf Gebäudeklassen. Für Standardgebäude der Gebäudeklasse 5 (und damit auch 4) mit feuerwiderstandsfähigen Holzbauteilen war nur die Massivholzbauweise vorgesehen. Bauteile in feuerwiderstandsfähiger Holzrahmen- und Holztafelbauweise waren dagegen nur für Gebäude der Gebäudeklasse 4 geregelt bzw. zulässig.
- Grundsätzlich müssen feuerwiderstandsfähige Bauteile in Holzbauweise nach wie vor eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben.
- Die HolzBauRL 2025 legt nun lediglich jeweils die Anforderungen an die Ausführung der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung fest, mit der hochfeuerhemmende, abweichend hochfeuerhemmende und abweichend feuerbeständige Holztafel- beziehungsweise Massivholzbauteile erreicht werden.
- Die Einsatzmöglichkeit dieser feuerwiderstandsfähigen Holzbauteile in den jeweiligen Gebäudeklasse – also auch GK 5 – ergibt sich aus der Landesbauordnung. (§ 27 und § 27d i.V.m. § 26 Absatz 3)

Ausführung der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung (Abschnitt 4.2)

Die Anforderungen an die Ausführung der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung ist nun systematisiert für beide Bauweisen, Holztafel- und Massivholz-Bauweise, zusammengefasst. In zwei Tabellen sind die Angaben für die Brandschutzbekleidung sowie Verbindungsmittel und Abstände für eine Befestigung an der Holzkonstruktion (Tragkonstruktion) dargestellt

- für **hochfeuerhemmende** bzw. abweichend hochfeuerhemmende Holztafelbauteile und abweichend hochfeuerhemmende Massivholzbauteile in Tabelle 1 mit zweilagiger Brandschutzbekleidung mit mindestens je 15 mm Dicke

sowie

- für abweichend **feuerbeständige** Holztafel- beziehungsweise Massivholzbauteile in Tabelle 2 mit zweilagiger Brandschutzbekleidung mit mindestens je 18 mm Dicke

Die Vorgaben für die Bekleidungsdicke und die Befestigungsmittel wurden angepasst und z.T. etwas reduziert (hochfeuerhemmende Bauweise bereits mit 2 x 15 mm Brandschutzbekleidung).

Reduzierte Brandschutzbekleidungen (Abschnitt 4.3)

Für Gebäude mit Nutzungseinheiten oder brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/Raumgruppen **bis maximal 200 m² Brutto-Grundfläche** erlaubt die HolzBauRL 2025 erleichternd die Möglichkeit reduzierter Brandschutzbekleidungen (außer bei Brandwandersatzwänden) ohne weiteren Nachweis

- abweichend **hochfeuerhemmende Holztafelbauteile** (Abschnitt 4.3 a) mit Brandschutzbekleidung (Schutzzeitraum 30 Minuten) mit Befestigung nach Tabellenvorgabe der HolzBauRL
 - zweilagig mit jeweils mindestens 12,5 mm Dicke
- oder
- raumseitig einlagig mit mindestens 18 mm Dicke und bauteilseitig eine Holzwerkstoffplatte 12 mm
- abweichend hochfeuerhemmende und abweichend **feuerbeständige Massivholzbauteile** (Abschnitt 4.3 b) mit
 - Brandschutzbekleidung (Schutzzeitraum 30 Minuten) mit Befestigung nach Tabellenvorgabe der HolzBauRL einlagig mit mindestens 18 mm Dicke.

Auf den ersten Blick scheint die neue Holzbaurichtlinie in der Regelausführung bei abweichend feuerbeständigen Massivholzbauteilen höhere Anforderungen an die Brandschutzbekleidungen zu stellen, nämlich grundsätzlich zweilagig. Dies ist jedoch nicht der Fall, da dies nur die Ausführung für den Regelanwendungsbereich von Gebäuden mit **bis zu 400 m²** großen brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/Raumgruppen betrifft. Nach der Holzbaurichtlinie 2022 war die Ausführung von Massivholzbauweise in Gebäudeklasse 4 und 5 jedoch grundsätzlich auf Gebäuden mit **maximal 200 m²** großen brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/Raumgruppen beschränkt. Dies entspricht in der aktuellen HolzBauRL jedoch der Ausführung mit Reduzierten Brandschutzbekleidungen nach Abschnitt 4.3 b – und dort sind die Anforderungen an die Befestigungsmittel der Brandschutzbekleidung gegenüber 2022 sogar geringfügig verringert.

Zulässige Holzichtigkeit bzw. Anteil brennbarer Bauteiloberflächen (Abschnitt 4.3 c)

- Bisher war für Massivholzbauweise – die grundsätzlich auf Gebäude mit Nutzungseinheiten oder brandschutztechnisch abgetrennten Raumgruppen bis maximal 200 m² Brutto-Grundfläche beschränkt war – je Raum der Nutzungseinheit entweder die **Decke oder maximal 25% aller Wände** – ausgenommen Trennwände, Wände anstelle von Brandwänden sowie Treppenraumwände – mit brennbaren Bauteiloberflächen möglich.
- Nun gilt, dass für abweichend hochfeuerhemmende beziehungsweise abweichend feuerbeständige Massivholzbauteile in Gebäuden mit Nutzungseinheiten oder brandschutztechnisch abgetrennten Raumgruppen bis maximal 200 m² Brutto-Grundfläche entweder die **Deckenunterseite oder Wandoberflächen mit einer Gesamtfläche von maximal 25% der Brutto-Grundfläche** mit brennbaren Bauteiloberflächen zulässig sind.
- Klarstellend wird in der neuen Holzbau-Richtlinie jetzt auch geregelt, dass brennbare Oberflächen von einzelnen linienförmigen Bauteilen, zum Beispiel Stützen und Unterzüge, bei der Ermittlung der zulässigen Oberflächen unberücksichtigt bleiben.
- Diese Regelung gilt für Sonderbauten nach § 38 Absatz 2 LBO jedoch nicht und somit sind bei diesen Bauvorhaben keine brennbaren Bauteiloberflächen zulässig – die Holzbauteile benötigen dort immer eine vollständige Brandschutzbekleidung.

Für eine **Brandbeanspruchung von oben bei Deckenbauteilen** ist der Nachweis für den Feuerwiderstand über einen geeigneten Fußbodenaufbau jetzt ausgelagert im neuen Anhang 2 dargestellt (Abschnitt 4.3 d).

Bisher war die **Außenseite von Außenwänden** ohne Bekleidung zulässig, sofern keine Außenwandbekleidung mit brennbaren Baustoffen vorgesehen war. Nun darf dort grundsätzlich für die hochfeuerhemmenden, abweichend hochfeuerhemmenden oder abweichend feuerbeständigen Holzbauteile die Brandschutzbekleidung auf einen Schutzzeitraum von 30 Minuten reduziert werden (Abschnitt 4.3 e)

- Brandschutzbekleidung (Schutzzeitraum 30 Minuten) mit Befestigung nach Tabellenvorgabe der HolzBauRL einlagig mit mindestens 18 mm Dicke.

Einheitliche Prinzipien für Fügungen und Anschlüsse (Abschnitt 5)

- Die Anforderungen an Bauteilanschlüsse und Elementfugen ohne weiteren Nachweis sind nun übersichtlich als allgemeines Fugen- und Anschlusskonzept in Anhang 3 zusammengefasst.
- Die Ausführungsprinzipien sind systematisch in einer Tabelle (Anhang 3, Tabelle A 3.1) in Relation der Fugenbreite zusammengestellt.

Installationen (Abschnitt 6)

Die HolzBauRL 2025 stellt die Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Führung von Installationen in den hier geregelten Holzbauteilen differenzierter und detaillierter dar und unterscheidet dabei zwischen elektrischen Installationen in Holztafelbauteilen und elektrischen Installationen in Massivholzbauteilen. Für letztere sind nun auch Ausnahmen geregelt für einzelne elektrische Einbauteile und ausgefräste Kanäle für die Leitungsführung dorthin.

Hinterlüftete Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5

- Für die erforderliche **nichtbrennbar Bekleidung** – bisher als Trägerplatte bezeichnet – von nach HolzBauRL geregelten Außenwänden gibt es differenzierte Ausführungsmöglichkeiten (Abschnitt 7.2.1):
 - mindestens 18 mm dicke brandschutztechnisch wirksame Bekleidung gemäß Abschnitt 3.4
 - bei Verwendung nichtbrennbarer Dämmstoffe in nichttragenden Außenwandkonstruktionen ist eine Bekleidungsstärke von 15 mm ausreichendoder anstelle der Brandschutzbekleidung **nichtbrennbare, formstabile Dämmstoffe**
 - von mindestens 80 mm Dicke bei Rohdichte von mindestens 50 kg/m³ oder
 - von mindestens 60 mm Dicke und einer Rohdichte von mindestens 115 kg/m³
- Die Tiefe der Unterkonstruktion darf für einen **Lüftungsspalt nun bis maximal 60 mm** betragen: doppelte Lattung beziehungsweise Kreuzlattung mit maximal 2 x 30 mm (Abschnitt 7.2.3)

- **Horizontale Brandsperren** sind weiterhin grundsätzlich in Höhe der Geschossdecken anzuordnen; ihr vertikaler Abstand untereinander ist nun geregelt und darf maximal 4 m betragen. Die Ausführungen, Prinzipskizzen und Tabellen des bisherigen Anhangs der HolzBauRL 2022 mit der Konkretisierung der Ausführung von horizontalen Brandsperren sind nun direkt in Abschnitt 7.2.4 aufgenommen. Soweit bestimmte Vorgaben eingehalten werden, sind nun Durchführung zulässig, beispielsweise für Regenfallrohre.
- Die zur Begrenzung einer Brandausbreitung erforderliche Verblockung im Lüftungsspalt der Außenecke einer Außenwandbekleidungen ist jetzt bereits mit mindestens 50 mm Breite ausreichend. (Abschnitt 7.2.5)
- Die **Dokumentation des Einvernehmens mit der Brandschutzdienststelle** bei Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen gehört nun zu den erforderlichen Planunterlagen, die auf der Baustelle vorzuhalten sind, um eine Ausführung des Bauvorhabens in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zu ermöglichen und zu dokumentieren. (Abschnitt 9)

2.) Abweichende und ergänzende Regelungen über die Anlage der VwV TB

Die Holzbau-Richtlinie Baden-Württemberg ist die materiell unveränderte Übernahme der Muster-Holzbau-Richtlinie (MHolzBauRL) der Fachkommission Bauaufsicht/DIBt in der Fassung 24.09.2024, für die lediglich Verweise bzw. Bezüge zu den jeweiligen Regelungen in der Landesbauordnung Baden-Württemberg angepasst werden mussten. Allerdings enthalten die Anlagen A 2.2.1.4/1 und insbesondere Anlage A 2.2/BW2 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Einführungs- und Anwendungsregelungen, über die sich durchaus relevante Unterschiede in Form von Erläuterungen und Ergänzungen ergeben, beispielsweise zur Ausstellung der Klassifizierungsberichte zum Nachweis der Bauteile (A 2.2.1.4/1).

Über **Anlage A 2.2/BW2** wird insbesondere der **Anwendungsbereich** und somit die geregelte Zulässigkeit von feuerwiderstandsfähigen Holzbauweisen ausgeweitet: Die allgemeine Begrenzung auf Gebäude mit brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/Raumgruppen, die nicht größer als 400 m² sind, gilt für Baden-Württemberg damit nicht mehr. Nur die Regelungen für reduzierte Brandschutzbekleidungen nach Abschnitt 4.3 der HolzBauRL bleiben auf Gebäude mit Nutzungseinheiten oder brandschutztechnisch abgetrennten Räumen/Raumgruppen bis maximal 200 m² Brutto-Grundfläche beschränkt.

Auch die Einschränkung, dass die Bauweisen der Holzbaurichtlinien bei **Sonderbauten** nur zulässig sind, wenn diese bestimmungsgemäß von selbstrettungsfähigen Personen genutzt werden, wird aufgehoben. Allerdings kann die Verwendung von brennbaren Baustoffen bei Sonderbauten im Einzelfall mit weitergehenden Anforderungen eingeschränkt oder ergänzend beauftragt werden, wenn dafür Gründe vorliegen. Für Sonderbauten sind im Bauantrag die Gründe zu benennen, aufgrund derer die Verwendung von brennbaren Baustoffen nicht zu einer Unterschreitung des erforderlichen Schutzniveaus führt. Dies kann im Rahmen eines Brandschutzgutachtens erfolgen. Ein Brandschutzgutachten ist immer dann erforderlich, wenn brandschutztechnisch zusammenhängende Räume bzw. Raumgruppen größer sind als 600 m² oder wenn sich in einem Sonderbau gemäß § 38 Absatz 2 Nummer 8 LBO (Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen) bestimmungsgemäß nicht selbstrettungsfähige Personen aufhalten.

Brennbare Dämmstoffe: Unverändert ist in Baden-Württemberg gemäß der Anlage A 2.2/BW2 VwV TB unter bestimmten, dort genau definierten Voraussetzungen die Verwendung von brennbaren Dämmstoffen bei Holzbauweisen der HolzBauRL zulässig. Die Anwendung bei Holzrahmen- und Holztafelbauweise ist dabei je nach Ausführung begrenzt auf Gebäude der Gebäudeklasse 4, die Nutzungseinheiten von maximal 200 m² Brutto-Grundfläche respektive maximal 100 m² Brutto-Grundfläche aufweisen.

Im Weiteren regelt die VwV TB noch Ausnahmen für die Ausstellung der Übereinstimmungsbestätigung der Bauart mit der Holzbau-Richtlinie (Anlage A 2.2/BW2 Nr. 4 zu Abschnitt 8.2 HolzBauRL), eine Ergänzung der notwendigen Planungsunterlagen (Anlage A 2.2/BW2 Nr. 5 zu Abschnitt 9 HolzBauRL) und für den Nachweis der Feuerwiderstandsdauer und der Brandschutzbekleidung: Es ist DIN 4102-4:2016-05 anzuwenden. Alternativ darf auch DIN 4102-4:2025-06 angewendet werden (Anlage A 2.2/BW2 Nr. 6 zu Anhang A1 HolzBauRL).

Der bisherige, 2022 eingeführte Anhang zu Anlage A 2.2/BW2 mit dem **Katalog der Leitdetails** wurde gestrichen, jedoch mit dem Hinweis: „Die an dieser Stelle gestrichenen „Leitdetails für die Ausführung von Bauteilanschlüssen für Bauvorhaben in Holzbauweise in den Gebäudeklassen 4 und 5 gemäß § 26 Absatz 3 LBO“ sind inhaltlich weiter zutreffend; sie sind jedoch mit der neuen HolzBauRL:2025-11 und ihren Anhängen entbehrlich.“

Neudefinition "Anerkannte Regeln der Technik"? - Ergebnis des Baugerichtstag 2025

Am 23. und 24. Mai war Hamm in Westfalen zum zehnten Mal der Nabel der deutschen Baurechtswelt. Rund 400 Juristen, Richter, Sachverständige und Planer diskutierten gemeinsam in fünf Arbeitsgruppen beim Deutschen Baugerichtstag wichtige aktuelle rechtspolitische Themen und wollen mit den erzielten Ergebnissen Empfehlungen für Politik und Gesetzgebung, aber auch die Praxis geben.

Rahmenbedingungen und die etablierte Regulatorik passen nicht mehr, um effizientes und innovatives Bauen zu ermöglichen, den Wohnungsbau anzukurbeln und Nachhaltigkeitsziele realisieren zu können. Strukturen und eingefahrene Bauprozesse müssen sich ändern und teils langjährig eingeschliffene Gewohnheiten auf den Prüfstand. Dazu will der Baugerichtstag wichtige Impulse für Anpassung und Weiterentwicklung des Rechts liefern. Den stärksten Zulauf hatte das Forum der gemeinsam tagenden Arbeitskreise "I Bauvertragsrecht" und "VI Sachverständige", das sich mit dem Thema "Anerkannte Regeln der Technik – Neudefinition zur Nachweisbarkeit" beschäftigte. Wie lässt sich dieses juristische Hilfskonstrukt „a.R.d.T.“ fassen und wie ist es abzugrenzen gegenüber der nicht mehr überschaubaren Zahl von technischen Regeln, wie sie von – privatrechtlich organisierten – Herausgebern erarbeitet werden, wie insbesondere DIN e.V.? Und in welchem Verhältnis stehen die beiden zum Mangelbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs?

Im Einführungsbeitrag zeigte der Leiter des Arbeitspreis VI, Prof. Matthias Zöller, einerseits auf, dass sich zwischenzeitlich in der juristischen Literatur und Praxis eine ganze Reihe teils mehr, teils weniger differierender Definitionen finden, was denn nun eine anerkannte Regel der Technik ausmache. Dies verkompliziert die konkrete Beurteilung, was denn nun im konkreten Einzelfall a.R.d.T. gewesen wäre. Dazu kommt, dass im Streitfall immer nur ein retrospektives Vorgehen möglich ist. Andererseits lassen sich die in den Definitionen verwendeten Merkmale wie „allgemein anerkannt“ oder „überwiegend bekannt“ vom Sachverständigen im gerichtlichen Prozess objektiv gar nicht belegen. Der Arbeitskreis schlägt daher einheitliche Merkmale als zwingende Voraussetzungen für anerkannte Regeln der Technik vor:

1. Wissenschaftliche Richtigkeit
2. Evaluierung unter realistischen Prüfbedingungen
3. Einsatz und Bewährung in der Praxis über einen längeren Zeitraum

In der juristischen Praxis soll die Inbezugnahme bzw. Anwendung von anerkannten Regeln der Technik sicherstellen, dass der Besteller – im Baubereich also der Bauherr bzw. Immobilienbesitzer – eine Planung und Ausführung erhält, die Funktionalität und Tauglichkeit über die intendierte Gebrauchsdauer erwarten lässt. Diese ist in der Regel deutlich länger als die vertragliche Gewährleistungsfrist und somit die Haftung der Auftragnehmer. Im Ergebnis kam der Arbeitskreis des Baugerichtstags zum Schluss, dass eine Abweichung von einer anerkannten Regel der Technik also kein Mangel ist, wenn die alternative Lösung in gleichem Maße Funktionalität und Gebrauchstauglichkeit erwarten lässt. Darüber hinaus sollen Abweichungen von üblichen Komfort- und Qualitätsstandards – ohne Beeinträchtigung der Funktionalität oder Gebrauchsfähigkeit während der vorgesehenen Nutzungsphase – (weiterhin) keinen Mangel darstellen, sofern diese ausdrücklich vereinbart sind und der Auftraggeber über die möglichen Auswirkungen verständlich aufgeklärt wurde.

In intensiver Diskussion – zwischen Juristen auf der einen und Praktikern auf der anderen Seite – wurde um die passende Formulierung für den Sachverhalt gerungen, dass die Anwendung einer anerkannten Regel der Technik zwar technisch richtig sein mag, jedoch im konkreten Einzelfall überzogen bzw. nicht zwingend erforderlich und somit im Sinne wirtschaftlichen Handelns unnötig sein kann. Da der Architekt i.d.R. auch zu wirtschaftlichen Planungen verpflichtet ist, stellt sich die Frage nach der Haftung bzw. Verpflichtung zur Aufklärung oder Suche nach einer kostengünstigeren Lösung. Dass es hier im Spannungsfeld zum möglichen Mangelvorwurf nicht zu einer Einigung kam, zeigt sich im eher unentschiedenen Abstimmungsverhalten zu den betreffenden Thesenvorschlägen.

Das Forum lieferte aber noch weitere wichtige Erkenntnisse sowie Empfehlungen an Regelsetzer, die zu Transparenz und Dokumentation des Entstehungsprozesses aufgefordert werden. So fand die Aussage „Eine Vermutungswirkung, dass technische Regeln a.R.d.T. sind, ist die Ausnahme“ überwältigende Zustimmung. Auch Daniel Schmidt, Vorstandsmitglied von DIN e.V., betonte in der Diskussion, dass DIN-Normen eine, aber nicht die einzige Richtschnur für technisch einwandfreies Handeln sind. Normen kann man anwenden, muss es jedoch nicht, solange dies nicht durch gesetzliche Vorgaben oder explizite privatrechtliche Vereinbarungen vorgeschrieben ist.

Anmerkung: Inhaltlich bzw. in der Relevanz besteht kein Unterschied zwischen "allgemein anerkannten **Regeln** der Technik - a.a.R.d.T." und "anerkannten **Regeln** der Technik". Die Begriffe sind synonym zu sehen, wie auch ggf. alternative oder früher gebräuchliche Begriffe wie "**Regeln** der Baukunst" o.ä., nicht jedoch zum "**Stand** der Technik"!



10. Deutscher Baugerechtstag

23./24.05.2025 in Hamm(Westf.)

Plenarveranstaltung



Vorstellung der Empfehlungen
der Arbeitskreise

Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/ VI – Sachverständigenrecht

Arbeitskreisleiter AK I:

VRiOLG Dr. Tobias Rodemann, Düsseldorf

Arbeitskreisleiter AK VI:

Prof. Matthias Zöller, Neustadt a.d.W.

Referenten:

Prof. Dr. Wolfgang Voit, Marburg

RA Dr. Marc Steffen, Berlin

Weitere Mitwirkende:

RA Michael Halstenberg, Düsseldorf

Dipl.-Ing. Ingo Kern, Heilbronn

Thema des Arbeitskreises:

Anerkannte Regeln der Technik – Neudefinition zur Nachweisbarkeit

Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

1. Empfehlung

Fragestellung:

Allein die Abweichung von technischen Regeln ohne Beeinträchtigung der Funktionalität oder der Gebrauchsfähigkeit während der intendierten Gebrauchsdauer begründet keinen Mangel.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

2. Empfehlung

Fragestellung:

Die Abweichung von üblichen Komfort- und Qualitätsstandards ohne Beeinträchtigung der Funktionalität oder Gebrauchsfähigkeit während der intendierten Gebrauchsdauer begründet keinen Mangel, soweit der Besteller die Planung übernommen hat und die Ausführung auf dieser Planung beruht.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

3. Empfehlung

Fragestellung:

Die Abweichung von üblichen Komfort- und Qualitätsstandards ohne Beeinträchtigung der Funktionalität oder Gebrauchsfähigkeit während der intendierten Gebrauchsdauer begründet keinen Mangel, soweit der Unternehmer die Verantwortung für die Planung übernommen hat, auf der die Ausführung beruht, und wenn der Besteller die Abweichungen sowie deren Konsequenzen kennt oder vom Unternehmer verständlich darauf hingewiesen wurde.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

4. Empfehlung

Fragestellung:

Der Hinweis auf die Abweichungen und deren Konsequenzen kann für einzelne Bereiche zusammengefasst erfolgen. Eine Benennung der einzelnen Standards ist nicht erforderlich. Die Konsequenzen für den Besteller können auch durch Verweisung auf eine abstrakte Darstellung, z.B. in einer Musterbeschreibung, dargestellt werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

5. Empfehlung

Fragestellung:

Die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik begründet die Vermutung der Aufrechterhaltung der Funktionalität und der Gebrauchsfähigkeit während der intendierten Gebrauchsdauer.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

6. Empfehlung

Fragestellung:

Die Vermutungswirkung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik erfasst nicht die Wirtschaftlichkeit bei der Planung und Ausführung.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

7a. Empfehlung

Fragestellung:

Die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entbindet nicht vom Vorwurf unwirtschaftlichen Verhaltens.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

7b. Empfehlung

Fragestellung:

Ein Vorwurf des unwirtschaftlichen Verhaltens kann auch bei Beachtung der anerkannten Regeln der Technik erhoben werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

8. Empfehlung

Fragestellung:

Regeln, die a.R.d.T. sind, haben folgende Elemente aufzuweisen:

1. wissenschaftlich richtig
2. unter realistischen Prüfbedingungen evaluiert
3. in der Praxis über einen längeren Zeitraum eingesetzt und bewährt.

Neu verfasste Regeln sollen nach Normungsgrundsätzen entwickelt werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

9. Empfehlung

Fragestellung:

Eine Vermutungswirkung, dass technische Regeln a.R.d.T. sind, ist die Ausnahme. Eine Vermutung ist nur gegeben, wenn Regelverfasser transparent darlegen, dass die Regel im Sinne der vorstehenden Definition wissenschaftlich richtig und dies allgemein anerkannt ist und hierüber Konsens im Ausschuss bestand. Dabei genügt es nicht, dass dies nur behauptet wird. Die Transparenz verlangt, dass die Erkenntnisquellen offengelegt werden.

Abstimmungsergebnis



Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

10. Empfehlung

Fragestellung:

Es wird empfohlen, dass DIN, VDI, VDE/DKE und alle Herausgeber Technischer Empfehlungen künftig angehalten sein sollen, den Erarbeitungsprozess nach einheitlichen Standards zu dokumentieren.

Die Dokumentation soll Dritten auf Verlangen zugänglich gemacht werden, damit die Einhaltung der Grundsätze für die Ausarbeitung von Technischen Regeln z.B. nach DIN 820 auch von Außenstehenden nachvollzogen werden kann.

Abstimmungsergebnis



Regelsetzungen durch Normungsorganisationen: DIN e.V.

Aktuelles von DIN zum Thema Normung für das Planen und Bauen

DIN-Länder-Vertrag

Im Dezember 2023 haben das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) und die 16 deutschen Bundesländer ihren Vertrag zur Zusammenarbeit im Bereich der bauaufsichtlich genutzten Normen erneuert. Der neue Vertrag regelt Facetten der Erarbeitung von bauaufsichtlichen Normen, von denen man dann spricht, wenn Normen gesetzlich in Bezug genommen werden oder dafür vorgesehen sind. Dies ist z. B. der Fall, wenn sie in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) aufgeführt sind. Der Vertrag beschreibt zudem neue Nutzungsmöglichkeiten der bauaufsichtlichen Normen durch Behörden und Öffentlichkeit.

Hier können Sie den [DIN-Länder-Vertrag](#) einsehen.

Über den neuen DIN-Länder-Vertrag wurde zum Stuttgarter Bausachverständigentag 2024 ausführlich berichtet.

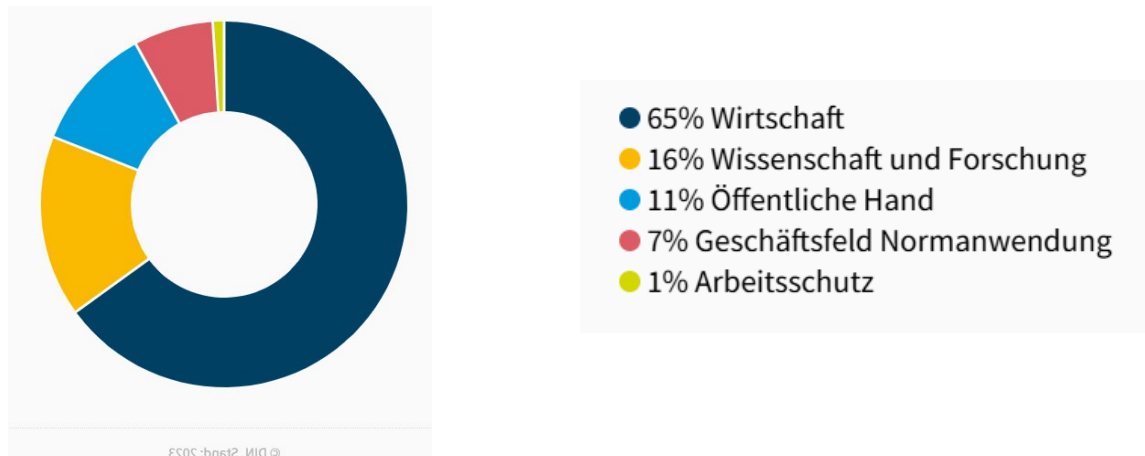
Normen für das Planen und Bauen –DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau NA 005)

Der DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) wurde 1947 gegründet und blickt auf eine lange Vergangenheit zurück. Er ist satzungsmäßig ein Organ von DIN e.V. und einer von derzeit insgesamt 70 Normenausschüssen. Der NABau hat die Aufgabe, Normungsvorschläge für das Bauwesen zu prüfen und, sofern ein berechtigtes Interesse besteht und die Finanzierung der damit verbundenen Kosten der Geschäftsstelle des NABau sichergestellt ist, zu bearbeiten. Er wirkt über die nationale Normung hinaus bei der europäischen und internationalen Normung seines Bereiches mit. Ferner hat er die Vorbereitung und Anwendung der Normen zu fördern. Zudem ist der NABau für DIN in Gremien des Deutschen Vergabe- und Vertragsausschusses für Bauleistungen (DVA) an der Aufstellung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und im HA GAEB des DVA (Hauptausschuss Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen) an der Aufstellung des Standardleistungsbuches für das Bauwesen (STLB-Bau und STLB-BauZ) beteiligt. Die konkrete Arbeit des NABau findet in rund 400 Arbeitsausschüssen, Arbeitskreisen und Koordinierungsgremien statt, die jeweils einem der 23 NABau-Fachbereiche zugeordnet sind.

NABau veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht, der über die Normungsaktivitäten des vergangenen Jahres berichtet und informiert über laufende Projekte sowie aktuell neue Normen und Entwürfe, die zur Stellungnahme anstehen:

<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nabau>

Aktuelle Zusammensetzung von NABau



Neuveröffentlichungen bei DIN e.V. 2025/26

Die nachfolgende Auflistung trifft eine exemplarische Auswahl ohne Wertung oder Anspruch auf Vollständigkeit. Nicht berücksichtigt sind unter anderem reine Produkt- und Prüfnormen oder Normen zur Geotechnik. **Ebenso sind Normentwürfe hier nicht aufgeführt.**

Neue Eurocodes und Normen für Konstruktion und Tragwerksplanung

DIN EN 1992-1-1 2025-095	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Regeln und Regeln für Hochbauten, Brücken und Ingenieurbauwerke; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2023
DIN EN 1992-1-2 2025-11	Eurocode 2 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall; Deutsche Fassung EN 1992-1-2:2023
DIN EN 1993-1-1 2025-04	Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1993-1-1:2022
DIN EN 1993-1-1/NA 2026-04	Nationaler Anhang zu DIN EN 1993-1-1:2025-04 - Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1993-1-3 2025-04	Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Kaltgeformte Bauteile und Profiltafeln; Deutsche Fassung EN 1993-1-3:2024
DIN EN 1993-1-3/NA 2026-04	Nationaler Anhang zu DIN EN 1993-1-3:2025-04 - Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Kaltgeformte Bauteile und Profiltafeln
DIN EN 1993-1-5 2025-04	Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile; Deutsche Fassung EN 1993-1-5:2024
DIN EN 1993-1-5/NA 2026-04	Nationaler Anhang zu DIN EN 1993-1-5:2025-04 - Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile
DIN EN 1993-1-8 2025-04	Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-8: Anschlüsse; Deutsche Fassung EN 1993-1-8:2024
DIN EN 1993-1-8/NA 2026-04	Nationaler Anhang zu DIN EN 1993-1-8:2025-04 - Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-8: Anschlüsse 4
DIN EN 1993-1-13 2025-04	Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-13: Träger mit großen Stegöffnungen; Deutsche Fassung EN 1993-1-13:2024
DIN EN 1993-1-13/NA 2026-04	Nationaler Anhang zu DIN EN 1993-1-13:2025-04 - Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-13: Träger mit großen Stegöffnungen
DIN CEN/TS 1993-1-101 Vornorm 2025-04	Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-101: Alternative Interaktionsmethode für Bauteile unter Druck und Biegung; Deutsche Fassung CEN/TS 1993-1-101:2022
DIN EN 1993-4-2 Berichtigung 1 2025-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 4-2: Tankbauwerke; Deutsche Fassung EN 1993-4-2:2007 + AC:2009 + A1:2017; Berichtigung 1
DIN EN 1998-4/NA 2026-03	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 4: Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen
DIN EN 1998-6/NA 2026-03	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 8: Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben - Teil 6: Türme, Maste und Schornsteine
DIN CEN/TS 19103/NA 2025-11	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Berechnung von Holz-Beton-Verbundbauteilen - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN 4017 2026-02	Baugrund - Berechnung des Grundbruchwiderstands unter Flachgründungen

DIN 1053-4 2025-10	Mauerwerk - Teil 4: Fertigbauteile
Diese Norm ist anwendbar für vorwiegend geschosshohe und vorwiegend raumbreite Fertigbauteile (dazu gehören auch Brüstungen und Giebelschrägen) und daraus errichtete Bauten.	
DIN 1053-41 2025-10	Mauerwerk - Teil 41: Konformitätsnachweis für Fertigbauteile nach DIN 1053-4
DIN EN 13369 2025-06	Allgemeine Regeln für Betonfertigteile
Diese Norm enthält die Festlegungen, die grundlegenden Leistungskriterien und die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP, en: Assessment and Verification of Constancy of Performance) für unbewehrte Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonfertigteile aus Leicht-, Normal- und Schwerbeton nach EN 206, der so verdichtet wurde, dass er außer den Luftporen keine nennenswerten Lufteinschlüsse enthält.	
DIN 18008-6 2026-02	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 6: Zusatzanforderungen an zu Instandhaltungsmaßnahmen betretbare Verglasungen und an durchsturzsichere Verglasungen
Dieses Dokument legt zusätzliche Anforderungen an Verglasungen, die zu Instandhaltungsmaßnahmen betreten werden oder durchsturzsicher sind, fest. Dieses Dokument legt keine Aspekte des Arbeitsschutzes fest. Betretbare und durchsturzsichere Verglasungen können linienförmig oder punktförmig gelagert werden.	
DIN 1052-11 2026-03	Holzbauwerke - Herstellung und Ausführung von Holzbauwerken - Teil 11: Vorgefertigte Wand-, Decken- und Dachelemente und Raummodule - Anforderungen an die Herstellung
DIN EN 16351 2025-07	Holzbauwerke - Brettspertholz – Anforderungen
In dieser Norm werden die Bestimmungen hinsichtlich der Leistungsmerkmale der folgenden Arten von Brettspertholz festgelegt, die in Gebäuden und Brücken verwendet werden: - Typ 1: ebenes oder gekrümmtes Brettspertholz, das nur Brettlagen, aber keine Universal-Keilzinkenverbindungen umfasst; - Typ 2: ebenes Brettspertholz, das nur Brettlagen und Universal-Keilzinkenverbindungen umfasst; - Typ 3: ebenes Brettspertholz, das Bretter und Holzwerkstofflagen, aber keine Universal-Keilzinkenverbindungen umfasst.	
DIN 20000-1 2025-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 1: Holzwerkstoffe nach DIN EN 13986
Diese Norm legt anwendungsbezogene Anforderungen an werksmäßig hergestellte Holzwerkstoffe nach DIN EN 13986:2015-06 fest, die in Bauwerken verwendet werden.	
DIN EN 13226 2025-02	Holzfußböden - Massivholz-Parkettelemente mit Nut und/oder Feder; Deutsche Fassung EN 13226:2024
DIN EN 1 13318 2025-12	Estrichmörtel und Estriche - Begriffe; Dreisprachige Fassung EN 13318:2025

Energetische Bewertung und Biophysik

Die Normenreihe DIN/TS 18599 („Energetische Bewertung von Gebäuden“) ermöglicht eine ganzheitliche energetische Bewertung von Gebäudehülle, Anlagentechnik, Nutzung und Beleuchtung. In der Vorgängerfassung ist sie die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Energiebedarfs von Wohn- und Nichtwohngebäuden im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG).

DIN/TS 18599-1 2025-10	Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 1: Allgemeine Bilanzierungsverfahren, Begriffe, Zonierung und Bewertung der Energieträger
DIN/TS 18599-2 2025-10	Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 2: Nutzenergiebedarf für Heizen und Kühlen von Gebäudezonen
DIN/TS 18599-3 2025-10	Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 3: Nutzenergiebedarf für die energetische Luftaufbereitung
DIN/TS 18599-4 2025-10	Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 4: Nutz- und Endenergiebedarf für Beleuchtung
DIN/TS 18599-5 2025-10	Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 5: Endenergiebedarf von Heizsystemen
DIN/TS 18599-6 2025-10	Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 6: Endenergiebedarf von Lüftungsanlagen, Luftheizungsanlagen und Kühlsystemen für den Wohnungsbau
DIN/TS 18599-7 2025-10	Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 7: Endenergiebedarf von Raumluftechnik- und Klimakältesystemen für den Nichtwohnungsbau
DIN/TS 18599-8 2025-10	Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 8: Nutz- und Endenergiebedarf von Warmwasserbereitungssystemen
DIN/TS 18599-9 2025-10	Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 9: End- und Primärenergiebedarf von stromproduzierenden Anlagen
DIN/TS 18599-10 2025-10	Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 10: Nutzungsrandbedingungen, Klimadaten
DIN/TS 18599-11 2025-10	Energetische Bewertung von Gebäuden - Berechnung des Nutz-, End- und Primärenergiebedarfs für Heizung, Kühlung, Lüftung, Trinkwarmwasser und Beleuchtung - Teil 11: Gebäudeautomation
DIN 1946-4/A1 2025-11	Raumluftechnik - Teil 4: Raumluftechnische Anlagen in Gebäuden und Räumen des Gesundheitswesens; Änderung 1
DIN 1946-6 Beiblatt 1 2025-06	Raumluftechnik - Teil 6: Lüftung von Wohnungen - Allgemeine Anforderungen, Anforderungen an die Auslegung, Ausführung, Inbetriebnahme und Übergabe sowie Instandhaltung; Beiblatt 1: Beispielberechnungen für ausgewählte Lüftungssysteme
DIN 4108 Beiblatt 2 Berichtigung 1 2025-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Beiblatt 2: Wärmebrücken - Planungs- und Ausführungsbeispiele; Berichtigung 1

DIN 5034-2 2025-02	Tageslicht in Innenräumen - Teil 2: Grundlagen
------------------------------	---

Diese Norm legt einheitliche Grundlagen für tageslichttechnische Berechnungen fest. Auf der Basis dieser Grundlagen und der entsprechenden Berechnungsverfahren lassen sich die in Innenräumen zu erwartenden Beleuchtungsstärken, die Tageslichtquotienten an bestimmten Punkten des Innenraumes, Nutzungszeiten und die in einen Raum eintretenden Strahlungsleistungen ermitteln.

DIN EN 1838 2025-03	Angewandte Lichttechnik - Notbeleuchtung für bauliche Anlagen; Deutsche Fassung EN 1838:2024
-------------------------------	--

Diese Norm legt die lichttechnischen Anforderungen für Notbeleuchtungsanlagen fest, einschließlich adaptiver Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, elektrischer Notbeleuchtung, die in Räumlichkeiten oder an Orten installiert werden, an denen derartige Anlagen erforderlich sind oder benötigt werden, und sie sind grundsätzlich anwendbar für Orte, zu denen die Öffentlichkeit oder Arbeitnehmer Zugang haben.

DIN EN 12464-2 2025-12	Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 2: Arbeitsplätze im Freien; Deutsche Fassung EN 12464-2:2024
----------------------------------	--

Diese Norm legt die Beleuchtungsanforderungen für Arbeitsstätten/Arbeitsplätze im Freien fest, die den menschlichen Bedürfnissen in Hinblick auf Sehkomfort und Sehleistung entsprechen, wenn die Beschäftigten über ein übliches oder entsprechend korrigiertes ophthalmologisches Leistungsvermögen (Sehvermögen) verfügen. Gewöhnliche Sehaufgaben und die Vermeidung von Störlicht werden berücksichtigt.

DIN 4109-4 2025-11	Schallschutz im Hochbau - Teil 4: Bauakustische Prüfungen
------------------------------	--

Diese Norm legt fest, nach welchen bauakustischen Prüfverfahren, die in der Normenreihe DIN 4109 verwendeten schalltechnischen Größen zu bestimmen sind, wenn nicht bereits Festlegungen im Rahmen von Produktnormen oder bauaufsichtlichen Bestimmungen (z. B. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen) vorliegen.

DIN 4102-4 2025-06	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
------------------------------	---

Diese Norm klassifiziert Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile auf der Grundlage von DIN 4102-1, DIN 4102-2, DIN 4102-3 und DIN 4102-7. Sie enthält somit den Nachweis des Brandverhaltens bzw. der Feuerwiderstandsfähigkeit und legt die Anwendungs- und Ausführungsregelungen fest.

DIN 14095 2025-07	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
-----------------------------	--

Diese Norm ist anwendbar auf Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen und legt Mindestanforderungen an Bestandteile eines Feuerwehrplanes, an den Planinhalt und dessen Ausführung fest.

DIN 14676-1 2025-05	Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung - Teil 1: Planung, Montage, Betrieb und Instandhaltung
-------------------------------	---

Diese Norm legt Anforderungen für die Planung, die Montage, den Betrieb und die Instandhaltung von Rauchwarnmeldern nach DIN EN 14604 in Wohnhäusern, Wohnungen und Räumen mit wohnungsähnlicher Nutzung fest.

DIN EN 671-1 2025-03	Ortsfeste Löschanlagen - Wandhydranten - Teil 1: Schlauchhaspeln mit formstabilem Schlauch
--------------------------------	--

Diese Norm legt Anforderungen und Prüfverfahren für Bauart und Ausführung von Schlauchhaspeln mit formstabilem Schlauch zum Einbau in Gebäuden fest, die fest mit der Wasserzufuhr verbunden und zum Gebrauch durch jede Person geeignet sind.

Abdichtungstechnik

DIN 18195 2025-12	Abdichtung von Bauwerken - Begriffe
Die Normenreihe DIN 18531 ist für die Planung, Ausführung und Instandhaltung der Abdichtung von Balkonen, Loggien und Laubengängen bei Neubau, Instandhaltung anwendbar.	
DIN 18531-1 2025-08	Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen - Teil 1: Nicht genutzte und genutzte Dächer - Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
DIN 18531-2 2025-08	Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen - Teil 2: Nicht genutzte und genutzte Dächer – Stoffe
DIN 18531-3 2025-08	Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen - Teil 3: Nicht genutzte und genutzte Dächer - Abdichtungsbauarten, Ausführung und Details
DIN 18531-4 2025-08	Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen - Teil 4: Nicht genutzte und genutzte Dächer - Instandhaltung
DIN 18531-5 2025-08	Abdichtung von Dächern sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen - Teil 5: Balkone, Loggien und Laubengänge
DIN/TS 20000-201 2025-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 201: Anwendungsdokument für Abdichtungsbahnen nach Europäischen Produktnormen zur Verwendung in Dachabdichtungen

Diese Norm legt für die in DIN EN 13707 :2009-10, DIN EN 13956 :2013-03 und DIN EN 13969 :2007-03 angegebenen Eigenschaften anwendungsbezogene Anforderungen für die Verwendung in der Abdichtung nicht genutzter und genutzter Dächer sowie von Balkonen, Loggien und Laubengängen nach DIN 18531 (alle Teile) fest und ordnet den Produkten Kennzeichnungen und Kurzzeichen zu.

Die Normenreihe 18532 ist anwendbar für die Planung, Ausführung und Instandhaltung der Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton gegen von der Oberseite her einwirkendes Wasser infolge der Witterung und/oder der Einschleppung durch den Verkehr.

DIN 18532-1 2025-08	Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
DIN 18532-2 2025-08	Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 2: Abdichtung mit einer Lage Polymerbitumen-Schweißbahn und einer Lage Gussasphalt
DIN 18532-3 2025-08	Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 3: Abdichtung mit zwei Lagen Polymerbitumenbahnen)
DIN 18532-4 2025-08	Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 4: Abdichtung mit einer Lage Kunststoff- oder Elastomerbahn
DIN 18532-5 2025-08	Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 5: Abdichtung mit einer Lage Polymerbitumenbahn und einer Lage Kunststoff- oder Elastomerbahn
DIN 18532-6 2025-08	Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 6: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen

Die Normenreihe DIN 18534 ist anwendbar für die Planung, Ausführung und Instandhaltung der Abdichtung von Boden- und Wundflächen in Innenräumen gegen Wasser mit einer planmäßigen Anstauhöhe bis 10 cm

DIN 18534-1 2025-10	Abdichtung von Innenräumen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
DIN 18534-2 2025-10	Abdichtung von Innenräumen - Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen
DIN 18534-3 2025-10	Abdichtung von Innenräumen - Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsstoffen im Verbund mit Fliesen und Platten (AIV-F)
DIN 18534-4 2025-10	Abdichtung von Innenräumen - Teil 4: Abdichtung mit Gussasphalt oder Asphaltmastix
DIN 18534-5 2025-10	Abdichtung von Innenräumen - Teil 5: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsstoffen im Verbund mit Fliesen und Platten (AIV-B)
DIN 18534-6 2025-10	Abdichtung von Innenräumen - Teil 6: Abdichtung mit plattenförmigen Abdichtungsstoffen im Verbund mit Fliesen und Platten (AIV-P)

DIN EN 15330-4 2025-12	Sportböden - Überwiegend für den Außenbereich hergestellte Kunststoffrasenflächen und Nadelfilze - Teil 4: Festlegungen für Elastikschichten, die in Kunststoffrasenflächen, Nadelfilzen und textilen Sportbelägen eingesetzt werden; Deutsche Fassung EN 15330-4:2022
----------------------------------	--

DIN 18035-3 2025-07	Sportplätze - Teil 3: Entwässerung
-------------------------------	---

Diese Norm ist anwendbar für Einrichtungen zur Entwässerung von Sportflächen im Freien nach DIN 18035-4 und DIN 18035-5 sowie DIN 18035-6 und DIN 18035-7. Im Einzelfall wird geprüft, ob die Festlegungen der Norm auch zur Entwässerung von Anlagen für den Golf- und Reitsport angewendet werden können.

DIN EN ISO 7519 2025-01	Technische Produktdokumentation (TPD) - Baukonstruktionszeichnungen - Allgemeine Grundlagen für Übersichts-Anordnungszeichnungen und Zusammenbauzeichnungen (ISO 7519:2024); Deutsche Fassung EN ISO 7519:2024
-----------------------------------	--

VDI 6210 Blatt 1 2025-10	Abbruch von baulichen und technischen Anlagen
------------------------------------	--

Diese Richtlinie ist eine Arbeitsunterlage für Bauherren, Planer und Ausführende und gilt sowohl für den kompletten Abbruch baulicher und technischer Anlagen als auch für Abbrucharbeiten im Bestand, z. B. bei Sanierung, Umbau oder Modernisierung. Sie stellt die chronologische Folge der zu erbringenden Planungs- und Ausführungsleistungen dar. Dazu werden die einzelnen Leistungsschritte einer Abbruchaufgabe für Bauherren und Planer sowie die Aufgaben der Abbruchunternehmer dargestellt.

DIN EN 1717 2026-02	Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen
-------------------------------	---

DIN 1988-600 2026-01	Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen - Teil 600: Trinkwasserinstallationen in Verbindung mit Feuerlösch- und Brandschutzanlagen
--------------------------------	--

Mitwirken in der Normung – Normentwürfe und Stellungnahmen

Bevor Normen des DIN endgültig verabschiedet und veröffentlicht werden, wird der Öffentlichkeit der fertige Entwurf zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt. Jedermann hat damit die Möglichkeit, die Inhalte der jeweiligen Norm-Entwürfe zu kommentieren und Wissen oder auch Bedenken in den Normungsprozess einzubringen. Die Inhalte der jeweiligen Norm-Entwürfe sind dann für zwei Monate im DIN-Norm-Entwurfs-Portal im Internet verfügbar. Dieser Online-Service bietet allen Stellungnehmenden, auch denjenigen, die nicht Mitarbeiter des zuständigen Arbeitsausschusses sind, die Möglichkeit, – nach einer kostenlosen Registrierung – Inhalte von aktuellen Norm-Entwürfen kostenfrei zu lesen und zu kommentieren. DIN-Norm-Entwurfs-Portal im Internet:

<http://www.entwuerfe.din.de>

Allein beim NABau im DIN e.V. werden jährlich zwischen 300 und 500 Normentwürfe, Vornormen und Dokumente erarbeitet, die nach den Regularien des DIN der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt werden (siehe oben). Aktuell zur Stellungnahme vorgelegte Entwürfe können im Internet auch bei den jeweiligen Normausschüssen direkt gelesen und kommentiert werden, z.B.

<https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nabau/entwuerfe>

Bei Projekten, die von den Architektenkammern als besonders relevant für den Planungsalltag erkannt werden, können diese gemeinsam über die Bundesarchitektenkammer die Gelegenheit wahrnehmen und ein abgestimmtes Votum zu den Entwürfen abgeben. Die Kritik in den Stellungnahmen reicht dabei von Verbesserungs- und Korrekturvorschlägen in einzelnen Punkten über Ablehnung von einzelnen Regelungen und Norminhalten bis zur Empfehlung, das Normvorhaben zurückzuziehen bzw. nicht weiter zu verfolgen. Die Stellungnahmen sind chronologisch oder in Volltextsuche auf den Internetseiten der Bundesarchitektenkammer abrufbar:

<https://bak.de/kammer-und-beruf/presse/stellungnahmen/>

Privatrechtliche Regelsetzungen – weitere Normungsorganisationen

Regelsetzungen durch weitere Normungsorganisationen, Verbände und Industrie

Neben DIN e.V. erarbeiten und veröffentlichen noch eine ganze Reihe weiterer Organisationen, Institutionen oder Verbände technische Regelwerke, die durchaus von Relevanz für die jeweiligen Bereiche sind. Exemplarischer Überblick ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Relevanz, teilweise mit aktuellen Neuerscheinungen.

Deutsches Dachdeckerhandwerk – Regelwerk

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V.
Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik
Fritz-Reuter-Str. 1, 50968 Köln

<https://dachdecker.org/>

Fachregel für Abdichtungen – Flachdachrichtlinie –

Ausgabe Januar 2026

Die Fachregel wurde vollständig überarbeitet. Um Übersichtlichkeit und Verständlichkeit zu erhöhen, befinden sich Abbildungen nun direkt im Textteil, farbig und als „beispielhafte Abbildungen“ gekennzeichnet. Der Text wurde inhaltlich gestrafft und klarer gegliedert. Mehrere bisher praxisrelevante Streitpunkte wurden aufgegriffen und präzisiert, z.B. die Definition der Behelfsabdichtung.

Neben weiteren technischen Anpassungen und Aktualisierungen wurden u.a. neu aufgenommen Hinweise zu Fällen, in denen ein vertraglich geschuldetes Gefälle auszuführen ist. In Bezug auf die aktuelle Gefahrstoffverordnung enthält die neue Richtlinie nun den ausdrücklichen Hinweis, dass der Dachaufbau vor Bearbeitung auf Schadstoffe zu überprüfen ist.

Komplett neu ist das Thema barrierefreie Übergänge. Bisher als Sonderkonstruktion behandelt, fehlten in der Praxis vielfach klare Vorgaben. Mit der Integration der ZVDH-Planungshilfe „Barrierefreie Übergänge bei Terrassen und Balkonen“ (2020) in die Fachregel sind solche Übergänge nun Regelkonstruktion.

Veröffentlichungen der Abteilung Technik

www.dachdecker-technik.de/veroeffentlichungen

Regelwerk Deutsches Dachdeckerhandwerk

<https://dachdecker.org/betriebsinhaber/regeluebersicht/>

WTA Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege

Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft
für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege (WTA) e.V.
Ingolstädter Str. 102, D-85276 Pfaffenhofen

[WTA Deutschland | WTA e.V. \(wta-international.org\)](http://wta-international.org)

Das WTA-Regelwerk umfasst WTA-Merkblätter mit technischen Regeln zu den Bereichen Bauinstandsetzung und Denkmalpflege, die 11 Referaten zugeordnet sind. Die WTA-Richtlinien erläutern sehr praxisorientiert Vorgehensweisen zur Instandsetzung von Gebäuden im Bestand und zur Sanierung von historischer Bausubstanz. Jedes WTA-Merkblatt, von WTA Hausschwamm bis WTA Innendämmung, ist als gedruckte Version oder als Download verfügbar.

<https://www.wta-international.org/de/service/wta-merkblaetter/>

Neuausgaben 2025

Merkblatt 6-2-25/D Simulation wärme- und feuchtetechnischer Prozesse

Oktober 2025

Merkblatt E-11-7-25/D Brandschutz im Bestand und bei Baudenkmalen nach WTA VII:
Klassifizierung von Bestandsbauteilen

Entwurf September 2025

Merkblatt E-8-4-25/D Fachwerkinstandsetzung nach WTA IV: Außenbekleidungen

Entwurf September 2025

Merkblatt E-11-4-25/D Brandschutz im Bestand und bei Baudenkmalen nach WTA IV:
Sonderbauten.

Entwurf September 2025

Merkblatt E-8-14-25/D Holzbalkendecken-Instandsetzung nach WTA. Teil II:
Feuchteschutz von Balkenköpfen

Juni 2025

Merkblatt 6-19-25/D Wandheizung. Teil 1: Grundlagen, Deutsche Fassung vom Januar 2024

März 2025

Merkblatt E-6-11-25/D Luftdichtheit im Bestand. Teil 3: Messung der Luftdichtheit

Entwurf Februar 2025

Merkblatt E-6-10-25/D Luftdichtheit im Bestand. Teil 2: Detailplanung und Ausführung

Entwurf Januar 2025

Informationsdienst Holz, Informationsverein Holz e.V.

Informationsverein Holz e.V.
Franklinstraße 42, 40479 Düsseldorf

<https://www.informationsdienst-holz.de>

Mehr als 70 Schriften zu Entwurf und Konstruktion, Tragwerksplanung, Baustoffen und Bauphysik oder über preisgekrönte Holzbau-Architektur stehen als Publikationen des INFORMATIONSDIENST HOLZ kostenfrei im PDF-Format zur Verfügung, darunter die bekannten Reihen „holzbau handbuch“ und „spezial“. Download im Internet:

<https://informationsdienst-holz.de/publikationen>

Neuausgaben 2025/26

Holzbauplanung - Kompendium für die Praxis	Februar 2026
Holzbau in Wettbewerben	Januar 2026
Holztafelbau	Oktober 2025
Bemessung und Ausführung von aussteifenden Holztafelwänden mit mehreren Plattenlagen	Oktober 2025
Holzfaser-Wärmedämmverbundsysteme	April 2025
Holzfaser-WDVS – Details für Holzmassivbau	April 2025
Ausrissarmer Abbund von sichtbaren stabförmigen Hölzern	März 2025
Bauakustik im Hybridbau	Januar 2025

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein e.V. (DBV)

Deutscher Beton- und Bautechnik-Verein E.V.
Kurfürstenstraße 129; 10785 Berlin

<https://www.betonverein.de>

In den Fachpublikationen des DBV geht es um Expertenwissen aus Bauausführung, Planung, Baustoffherstellung, Wissenschaft und Verwaltung. Dabei bietet der DBV zum einen die Merkblattsammlung an, die im DIN A5-Format geführt wird. Die Merkblätter fassen das Regelwerk zusammen. Zum anderen bietet der DBV eine Heftreihe an. Sie wird im DIN A4-Format geführt. Bei den hierin zur Verfügung gestellten Informationen handelt es sich bspw. um Forschungsergebnisse oder auch ergänzende Hintergründe zu den DBV-Merkblättern.

Die Fachpublikationen des DBV stellen in der Praxis des Bauens mit Beton eine wichtige Orientierungshilfe und Richtschnur dar. Sie spiegeln den aktuellen Kenntnis- und Erfahrungsstand aus den verschiedenen Bereichen des Betonbaus wider. Ergänzt durch Empfehlungen für Detaillösungen dienen sie dem Zweck, die Qualität der Bauwerke weiter zu verbessern und Fehler bei der Planung und Ausführung zu vermeiden. Wichtig sind beispielsweise die Ausgaben „Parkhäuser und Tiefgaragen“ oder „Sichtbeton“.

<https://www.betonverein.de/schriften>

Ausgabe 2025

DBV-Heft 55 BBQ-Anwendungsfälle nach DIN 1045
– Beispielsammlung

Fassung März 2025

Das DBV-Heft 55 soll die Anwendung der neuen Normenreihe DIN 1045, die im August 2023 veröffentlicht wurde erleichtern. Dazu hat der DBV das Know-how seiner Expert:innen, die an der Erarbeitung der neuen Norm mitgewirkt haben, zusammengetragen und praxisgerecht aufbereitet. Das DBV-Heft in Form einer Beispielsammlung gibt den planenden und ausführenden Ingenieur:innen in der Praxis eine Hilfestellung und Anregung für die eigenverantwortliche Projektarbeit, insbesondere zur Durchführung der BBQ-Fachgespräche und beim Erstellen des Betonbaukonzepts.

Die Beispielsammlung sollte zusammen mit der DIN 1045er-Normenreihe und den Hinweisen und Empfehlungen im DBV-Merkblatt „Umsetzung des BBQ-Konzepts nach DIN 1045“ Fassung März 2024 angewendet werden

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V. (DAfStb)

Deutscher Ausschuss für Stahlbeton e. V.
Budapester Straße 31, 10787 Berlin

<https://www.dafstb.de>

Der DAfStb gibt eine der umfangreichsten und angesehensten Schriftenreihe des Betonbaus heraus. Seit 1947 sind weit über 400 der "grünen Hefte" erschienen. Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit werden oft in Richtlinien des DAfStb umgesetzt, die dann häufig auch bauaufsichtlich eingeführt werden und in diesem Fall — wie entsprechende Normen auch — anerkannte Regeln der Technik sind. Im Unterschied zu Normen im Betonbau werden Richtlinien des DAfStb dann erarbeitet, wenn z.B. auf europäischer Ebene kein Normungsverfahren zustande kommt oder eine schnelle Umsetzung von Forschungsergebnissen in die Praxis gewünscht wird.

<https://www.dafstb.de/richtlinien.html>

Neuausgaben 2025

2025 sind drei Entwürfe für DAfStb-Richtlinie als Gelbdruck erschienen

- Bauwerksdiagnostik – Planung, Durchführung, Aufbereitung (Teil 1)
- Verfahren zur Herleitung von Sicherheitsbeiwerten im Massivbau unter Verwendung probabilistischer Methoden (Teil 1 und Teil 2)
- Erhaltung von Tragwerken aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

die der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt wurden. Die Fristen dafür sind jeweils abgelaufen.

Bundesverband Estrich und Belag e.V. – BEB

Bundesverband Estrich und Belag e.V.
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin

<https://beb-online.de>

Im BEB gibt es fünfzehn Arbeitskreise, die sich mit technischen Angelegenheiten im Fußbodenbau beschäftigen. Sie setzen sich mit den aktuellen Anforderungen bei der Bauausführung auseinander und sorgen für effiziente praktische Lösungen. Das Ergebnis dieser Arbeiten ist zahlreiche Hinweis- und Arbeitsblätter, die in der Fachwelt anerkannt sind und den aktuellen Stand der Technik mitbestimmen. Im BEB- Webshop können die Hinweisblätter online bestellt werden.

<https://beb-online.de/beb-hinweisblaetter.html>

Neuausgaben 2025

Verlegung von EPS-Trittschalldämmplatten, DIN EN 13163	2025
Hinweise für die Planung und Ausführung von Magnesia-Industriestrichen	2025
Hinweise für die Zeit nach der Zementestrich Verlegung	2025
KH-4 Elektrische ableitfähige Fußbodenbeschichtungen	2025
KH-O/S Leitfaden zur (Werk)stoffauswahl	2025
Leitfaden für Fußbodenkonstruktionen im nassbelasteten Lebensmittelbereich	2025
Beurteilen und Vorbereiten von Untergründen	2025
Vorbereitung von Untergründen und Verlegen Alt- und Neubau	2025
Verlegung großformatiger Fliesen und Platten auf CS-Estrichen	2025
Verlegung großformatiger Fliesen und Platten auf Zementestrichen	2025
Fliesen und Platten auf Zementestrichen mit erhöhter Restfeuchte	2025
Fliesen und Platten auf Bodenplatten und Geschossdecken	2025
Oberflächenzug- und Haftzugfestigkeit von Fußböden	2025

Bundesverband der Gipsindustrie e.V.

Bundesverband der Gipsindustrie e.V.
Kochstraße 6-7, 10969 Berlin

<https://www.gips.de/>

Der Bundesverband der Gipsindustrie erarbeitet und veröffentlicht, teilweise in Kooperation mit anderen Verbänden Merkblätter als Anwendungsrichtlinien, die kostenfrei zum Download zur Verfügung stehen:

<https://www.gips.de/loesungen/gipsplatten-und-gipsfaserplatten/publikationen>

Neuausgaben 2025/26

GIPS-Datenbuch: Das Standardwerk der deutschen Gipsindustrie
versammelt die wichtigsten Kenndaten über Rohstoff und Gipsprodukte.

aktualisiert November 2025

Merkblatt 03: Fugen und Anschlüsse
bei Gipsplatten- und Gipsfaserplatten-konstruktionen

Februar 2026

Merkblatt 08: Wandhöhen leichter Trennwände
– Stegausschnitte, Anschlüsse, Türen und Öffnungen

Mai 2025

Fachverband Fliesen und Naturstein im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes

Fachverband Fliesen und Naturstein
im Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V. (ZDB),
Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin

<https://www.fachverband-fliesen.de/>

Der Fachverband Fliesen und Naturstein im ZDB erarbeitet insbesondere für Fliesenfachbetriebe Fachinformationen, Merkblätter und Hinweise, über die fachtechnischen Regeln zu informieren. Diese Arbeitshilfen werden regelmäßig überarbeitet bzw. neu herausgegeben. (letzte Aktualisierungen: 2022)

<https://www.fachverband-fliesen.de/planer/technik/>

VDPM Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V.

Verband für Dämmsysteme, Putz und Mörtel e.V.
Reinhardtstraße 14, 10117 Berlin

<https://www.vdpm.info>

Der VDPM entstand 2017 durch den Zusammenschluss des Industrieverbands WerkMörtel e.V. und dem Fachverband Wärmedämm-Verbundsysteme e.V. (WDVS)

<https://www.vdpm.info/services/downloads>

Neuausgaben 2025

Praxismerkblatt „Brandschutzmaßnahmen bei WDVS mit EPS-Dämmstoffen“

2025-05

Wärmedämmputzmörtel - Technische Spezifikation

2025-05

Merkblatt „Ausführung von Sockelbereichen bei WDVS und Putzsystemen“

2025-06

FVHF – Fassade der Zukunft

Fachverband Baustoffe und Bauteile für vorgehängte hinterlüftete Fassaden e.V.
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin-Schöneberg

<https://www.fvhf.de/>

Zu den Zielen des FVHF gehört es, die bauphysikalisch und architektonisch anspruchsvolle Ausführung wie Gestaltung von Fassaden zu fördern – sowohl im Neubau als auch bei der Modernisierung von Bestandsgebäuden. Seine Aufgabe sieht der FVHF darin, die Vorteile der Vorgehängten Hinterlüfteten Fassade an Planer, Behörden, Verbände und Bauherren zu kommunizieren. Für Fragen zur Fassadenplanung stehen Mitarbeiter des FVHF als herstellernerneutrale, kompetente Berater zur Verfügung.:

<https://www.fvhf.de/Fassade/Broschuerencenter/>

Neuausgabe 2025/26

FVHF-Leitlinie – Planung und Ausführung
von Vorgehängten Hinterlüfteten Fassaden (VHF).

Juli 2025

FLL, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)
Friedensplatz 4, 53111 Bonn

<https://www.fll.de>

FLL-Regelwerke sind normative Publikationen, die in Anlehnung an die Vorgaben der DIN 820 „Normungsarbeit“ und nach den „Grundsätzen für die Schriftenreihe der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.“ erarbeitet werden.

<https://shop.fll.de/>

Neuausgaben 2025

Fachbericht Fassadensockel
- Planung, Bau und Instandhaltung der Übergangsbereiche von Freiflächen zu Gebäuden

Ausgabe 2025

Fachbericht Baumschutzfachliche Baubegleitung
Fachliche Begleitung bei Planung und Ausführung von Bauvorhaben

Ausgabe 2025

ift Rosenheim – Das Institut für Fenstertechnik

ift Rosenheim GmbH
Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim

<https://www.ift-rosenheim.de/>

Das ift Rosenheim befasst sich seit seiner Gründung 1966 mit der ganzheitlichen Betrachtung von Bauteilen und Konstruktionen. Es unterstützt die Branche Fenster, Fassaden und Türen unabhängig vom Materialeinsatz hinsichtlich der Normung, Forschung, Zulassung und Nachweise in Form von Prüfungen, Berechnungen sowie Gutachten und veröffentlicht ift-Richtlinien, Forschungsberichte, Fachinformationen und Tagungsberichte

<https://www.ift-rosenheim.de/shop>

Neuausgaben 2025/26

Serielles Bauen – Systeme, Installationen und Effizienz im Wohnungsbau
Konstruktionen und Installationen im seriellen Wohnungsbau
mit Hinweisen zur Energie- und Ressourceneffizienz sowie zum Bauen mit BIM.

02/2026

Merkblatt MO-05/1: Schnittstelle Bauwerksabdichtung – Baukörperanschluss bodentiefer Elemente,
Anforderungen an die Planung und Ausführung

07/2025

ift-Richtlinie FE-07/3

„Hochwasserbeständige Abschlüsse – Fenster, Türen und Tore sowie Rollläden“

02/2025

ift-Richtlinie EI-06/1

„Vandalismushemmende Bauelemente und Einrichtungen“

01/2025

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV e.V.

FGSV e. V.

An Lyskirchen 14, 50676 Köln

<https://www.fgsv.de>

Aufstellung und Fortschreibung des Technischen Regelwerks in den Bereichen Straßenbau, Straßenverkehrstechnik und Verkehrsplanung, z.T. in Zusammenarbeit mit DIN e.V. als Spiegelgremien zu CEN Das Technische Regelwerk wird von der FGSV herausgegeben und vom FGSV Verlag vertrieben:

<http://www.fgsv-verlag.de>

Veröffentlichungsverzeichnis - Gesamtverzeichnis Stand:

[Januar 2026](#)

Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH

Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH

Theresienstraße, 19, 52072 Aachen

<https://aibau.de>

Das AlBau (Aachener Institut für Bauschadensforschung und angewandte Bauphysik gGmbH) widmet sich der systematischen Bauschadensforschung. Aus den Ergebnissen von Schadenserhebungen, Umfragen und Vorortuntersuchungen werden praxisnahe Empfehlungen für das schadensfreie Bauen abgeleitet. Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Aachener Bausachverständigentage. Bei der jährlichen Tagung werden Architekten, Ingenieuren, Fachplanern und Ausführenden u. a. die Forschungsergebnisse des AlBau vermittelt.

Hintergrundkonzentrationen von Schimmelbefall in nicht geschädigten Bodenaufbauten

März 2025

Aachener Bausachverständigentage: Abdichtungen, Dächer, Beton und mehr

Tagungsband 2026

BVS-Standpunkte

Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter

sowie qualifizierter Sachverständiger e. V. (BVS)

Charlottenstraße 79/80, 10117 Berlin

<https://www.bvs-ev.de>

Fachbereichsübergreifend stellt der BVS Veröffentlichungen zu verschiedenen Themen zur Verfügung, die online oder per Fax (Download Faxbestellung; Mail mit Betr. "Bestellung Publikationen" an BVS-Geschäftsstelle) bestellt werden können.

<https://www.bvs-ev.de/Publikationen>

Standpunkt: Optische Bau-Forensik

09-2025